







Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht

ein Beitrag zu"Sustainable Governance"

Dokumentation einer Tagung an der Fachhochschule Rottenburg 08.04.2005



Gefördert aus dem Ethikprogramm des Landes Baden-Württemberg

Das Projekt

Die Umweltverbände Landesnaturschutzverband (LNV) und Naturschutzbund (NABU) und der Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft (BWA) arbeiten zur Zeit an einem Projekt mit dem Ziel, Vorschläge für eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung des Umweltrechts zu machen. In diesem Zusammenhang fand an der Fachhochschule Rottenburg eine Tagung statt zum Thema "Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht".

Die Arbeitshypothese lautet: "Das Umweltrecht lässt sich einfacher und unbürokratischer gestalten, ohne dass dabei Umweltstandards abgebaut werden". Die Tagung setzte einen Kontrapunkt zur Auffassung, übertriebener Umweltschutz verhindere die wirtschaftliche Entwicklung und das gesellschaftliche Wohlergehen.

Ziel der gemeinsamen Initiative der vier Verbände ist es, dazu beizutragen, künftig Umweltstandards mit weniger Verwaltungsaufwand und Kosten zu gewährleisten. Durch eine Umlenkung der frei werdenden Ressourcen kann auch ein Beitrag zum Abbau des teilweise erheblichen Vollzugsdefizits im Umwelt- und Naturschutzrecht geleistet werden.

Die folgenden Fragestellungen stehen im Mittelpunkt:

- Wo ist das Umweltrecht unnötig bürokratisch geregelt?
- Wo ist der Grundkonflikt zwischen einfachen, klaren Regelungen (Rechtsklarheit) und Berücksichtigung des konkreten Falles (Einzelfallgerechtigkeit) ungünstig gelöst?
- Wo sind Verfahrensabläufe (Genehmigung etc.) unnötig aufwändig und zeitraubend?
- Wo führt die sektorale Ausrichtung des Umweltrechts zu einer Mehrbelastung der Umwelt?
- Liegen überlange Genehmigungsverfahren an ungünstigen Rechtsvorschriften, an bürokratischen behördlichen Umgang damit oder an mangelhafter Projektsteuerung der Antragsteller?
- Gibt es Vorschriften, die überflüssig sind, weil sie keinen nennenswerten Vorteil für den Umweltschutz haben?
- Wo sind in Rechtsvorschriften Verfahren vorgegeben, die in der Praxis nicht funktionieren können?

Im Rahmen der Tagung wurden in fünf Arbeitsgruppen rund 200 vorgegebene Vorschläge für Verbesserungen bei Inhalt und Vollzug des Umweltrechts diskutiert. Die Teilnehmer kamen von Umweltverbänden, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft.



Tagungsverlauf:

14.00 Uhr Hans-Karl Schuler (Rottenburg Grußwort für die Fachhochschule Rottenburg

14:10 Uhr **Stefan Rösler** (Stuttgart): Erwartungen der Umweltverbände

14:30 Uhr Klaus Siedle (Tübingen):

Erwartungen der Wirtschaft

14.50 Uhr Herbert Dehmel (Bielefeld) Bericht vom Entbürokratisierungsprojekt aus Ostwestfalen

<u>15:10 Uhr</u> **Gerhard Bronner** (Donaueschingen):

Die "Ökobilanz" von Umweltgesetzen Sektorales Umweltrecht versus ökonomisch effizienten Umweltschutz?

15:40 Uhr Christian Schrader (Fulda):

Statement zum Thema aus der Sicht des AK Recht des BUND

16:10 Uhr Peter Küppers (Darmstadt):

Statement zum Thema aus der Sicht des Ökoinstitutes

16:50 Uhr Diskussion in Arbeitsgruppen

19:20 Uhr Bericht aus den Arbeitsgruppen

19:50 Uhr Gerhard Bronner, Klaus Siedle Schlusswort und Ausblick



Prof. Hans-Karl Schuler überbrachte die Grüße der FH Rottenburg



Herbert Dehmel berichtete von den Erfahrungen mit einem Projekt aus Ostwestfalen.

Teilnehmerliste Workshop "Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht"

Name	Institution	AG	Mail	Tel	Straße	PLZ	Ort
Hermann Krafft	BUND / LNV Schwarzwald-Baar-Kreis	N	email@hermann-krafft.de	07721/24124	Kalkofenstraße 19a	78048	Villingen
Martin Lohrmann	Berater für Veränderungsmanagement	Α	info@changemanage- mentservice.de	07454/976252	Plettenbergstraße 69	72172	Sulz
Dr. Uwe Böhm	IHK Konstanz	Α	boehm@konstanz.ihk.de	07622-3907-218	Schützenstr. 8	78462	Konstanz
Klaus Siedle	Bundesverband Wirtschaftsförderung und Außenhandel	Α	klaus.siedle@t-online.de	0163/7472212	Auchtertstraße 8	72770	Reutlingen
Herr Kibele	Landkreistag	Α	kibele@landkreistag-bw.de	0711/22462-14	Panoramastraße 27	70174	Stuttgart
Lutz Mertins	ABAG-ITM GmbH	Α	mertins@abag-itm.de	07231/47252-18	Sachsenstraße 12	75177	Pforzheim
Albrecht Tschackert	AVL Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH	Α	tschackert@avl-ludwigsburg.de	07141/9448-15	Hindenburgstraße 40	71638	Ludwigsburg
Hartmut Felgner	LNV Göppingen	В	info@hartmutfelgner.de	07161/989650	Amselweg 7	73114	Schlat
Michael Crecelius	RP Freiburg; Ref 56	В	michael.crecelius@rpf.bwl.de	0761/208-4228	Bissierstraße 7	79114	Freiburg
Klaus-Ulrich Röber	Landratsamt Freudenstadt	В	roeber@landkreis-freudenstadt.de	07441/920216	Herrenfelder Str 14	72250	Freudenstadt
Dr. Gerhard Bronner	Landesnaturschutzverband	В	gerhard.bronner@Inv-bw.de	0771/2588	Talstraße 27	78166	Donaueschingen
Dr. Heiner Grub	Landesnaturschutzverband	B, A	grub-tuebingen@t-online.de	07071/66304	Falkenweg 38	72076	Tübingen
Prof Dr Gerd Morgenthaler	Universität Siegen	I	morgenthaler@recht.wiwi.uni- siegen.de	06262/4194	Hauptstraße 19	74858	Aglasterhausen
Peter Küppers	Ökoinstitut Darmstadt	I	p.kueppers@oeko.de	06151/8191-0	Rheinstraße 95	64295	Darmstadt
Christoph Schmidt	Global Assistance		info@global-assistance.com	07073/7728	Rappenbergstraße 17	72119	Ammerbuch
Prof.Christian Schrader	BUND, AK Recht	ı	schrader.walbrun@t-online.de	0661/9640462	Klinkerfuesstr. 24	37073	Göttingen
Walter K. Staiger	ServeCOMP	I	staiger@servecomp.de	07426/520416	Bogenstraße 23	78564	Wehingen
Reiner Ehret	Landesnaturschutzverband	I	reiner.ehret@Inv-bw.de	07661/980028	Scheffelstraße 41	79199	Kirchzarten
Matthias Schappert	RP Tübingen, Ref 83	Ν	matthias.schappert@rpt.bwl.de		Im Schloss	72074	Tübingen
Hanspeter Hörnstein	Landratsamt Emmendingen	N	h.hoernstein@landkreis- emmendingen.de	07641/580020	Staatsdomäne Hochburg	79312	Emmendingen
Christian Ernstberger	Deutsche Bundesstiftung Umwelt	N	c.ernstberger@dbu.de	0541/9633-511	An der Bornau 2	49090	Osnabrück
Dr. Stefan Rösler	Naturschutzbund	N	stefan.roesler@nabu-bw.de	0711/9667213	Tübinger Str 15	70178	Stuttgart
Dr. Jürgen Marx	Landesanstalt für Umweltschutz	N	juergen.marx@lfuka.lfu.bwl.de	0721/9831454	Griesbachstraße 1	76185	Karlsruhe
Michael Spielmann	Bund für Umwelt und Naturschutz	N	michael.spielmann@bund.net	0711 / 620306-13	Paulinenstr. 47	70178	Stutgart
Gert Rominger	Regierungspräsidium Tübingen	N	gert.rominger@rpt.bwl.de	07071/7573318	Kornbühlstr. 12	72379	Hechingen
Herbert Saum	NatSchBeauftr, LK Göppingen	N	nsb.saum@gmx.de	07331/81129	Friedrichstraße 48	73329	Kuchen
Herbert Dehmel	Bezirkskonferenz für Naturschutz Ostwestfalen	N	herbert.dehmel@t-online.de	0177/2389232	Flensburger Str 15	33605	Bielefeld
Ernst Ammer	Landratsamt Calw	W	3.ammer@kreis-calw.de	(07051) 160 - 130	Vogteistraße 44-46	75365	Calw
Jörg Bambusch	Stadt Konstanz	W	BambuschJ@stadt.konstanz.de	07531/900751	Untere Laube 24	78459	Konstanz
Gerd Egner	Egner + Partner	W	info@egner-partner.de	07071/78099	Schwabstraße 81	72074	Tübingen
Michael Thater	Bürgermeister Wehr	W	michael.thater@wehr.de	07762/808101	Hauptstraße 16	79664	Wehr
Dr. Martin Dieterich	ILN Singen (NABU)	W	dieterim@iln-singen.de	.07731-99620	Mühlenstraße 19	78224	Singen
Ahmed Ahmad	Umweltbüro GVV Donaueschingen	W		0771/857295	Rathausplatz 1	78166	Donaueschingen

Mehr Effizienz und weniger Bürokratie im Umweltrecht -

Erwartungen der Umweltverbände

Dr. Stefan Rösler, NABU-Landesvorsitzender Baden-Württemberg

Förderung der Wirtschaft sowie Standorts- und Arbeitsplatzsicherung sind derzeit die alles dominierenden politischen Themen. Gleichzeitig wird seitens der Industrie immer wieder der hohe Aufwand für die Erfüllung von Umweltgesetzen beklagt und seitens der Politik unter dem Schlagwort "Entbürokratisierung" der Abbau von Umweltstandards gefordert. Natur- und Umweltschutz sind in die Defensive gekommen.



In Baden-Württemberg ist es die Landesregierung selbst, die seit Monaten das Thema Bürokratieabbau aufgrund nachfolgend zitierter Analyse vorantreibt. "Bürokratie und Überregulierung fesseln die Eigenverantwortung der Bürger, lähmen die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und behindern das Engagement der Menschen für unsere Gesellschaft." Am 20. Juli 2004 hat die Landesregierung daher die Einrichtung eines unabhängigen Landesbeauftragten für Bürokratieabbau, Deregulierung und Aufgabenabbau (Ombudsmann) beschlossen. Seit dessen Einsetzung sind im Staatsministerium des Landes über 600 Anregungen eingegangen. Viele von ihnen sind Bürgereingaben, die anderen stammen von (Ober-) Bürgermeistern, Landräten, (Wirtschafts-) Verbänden und Kammern sowie großen Industrieunternehmen. Der größte Anteil der Vorschläge betrifft die Bereiche Sozialrecht, Baurecht, Straßenverkehrsrecht sowie den Bereich Verwaltungsaufbau, Kommunal- und Ausländerrecht. Je 6 % aller Anregungen betreffen aber auch die Bereiche Landwirtschaft und Ernährung sowie das Umweltrecht.

Regelmäßige Pressemitteilungen begleiten bis in die Gegenwart die entsprechenden Aktivitäten der Landesregierung zum Thema. So zum Beispiel:

- "Baden-Württemberg treibt Bürokratieabbau voran. Teufel: Bürokratieabbau und Aufgabenkritik sind Daueraufgaben" (20.07.2004)
- "Entbürokratisierung: Zweite Tranche beschlossen. Ministerpräsident Erwin Teufel kündigt weitere Bundesratsinitiative an. "Wir halten die hohe Schlagzahl beim Bürokratieabbau" (25.01.2005)
- "Landesregierung beschließt weiteren Bürokratie- und Aufgabenabbau. Ministerpräsident Erwin Teufel stellt EU-Graubuch mit Vorschlägen zur Vereinfachung und Deregulierung von EU-Recht vor. "Entbürokratisierungsinitiative und Ombudsmann für Bürokratieabbau erweisen sich als Erfolgsmodelle" (05.04.2005)

Die Umweltverbände LNV, NABU und BUND haben gemeinsam mit Herrn Klaus Siedle als Vertreter eines Wirtschaftsverbandes ab Juli 2004 in mehreren Sitzungen Chancen und Risiken einer aktiven Beteiligung der Umweltverbände an der Deregulierungs-Debatte diskutiert. Die Zwischenergebnisse dieser Diskussionen wurden auch mit Verbandsvertretern und Juristen der Bundesebenen rückgekoppelt und erörtert, zumal die im politischen Raum parallel auf Bundes- wie auf Landesebene laufende Föderalismus-Debatte zahlreiche Anknüpfungspunkte für unsere Diskussion bot. Die Einschätzungen der Beteiligten über die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer Beteiligung sowie über das weitere Vorgehen waren dabei durchaus kontrovers.

Ein Zwischenfazit der Diskussion war der Beschluss, dass die Umweltverbände LNV und NABU eine weitere gemeinsame Erörterung der Thematik mit Vertretern der Wirtschaft für sinnvoll und zielführend erachteten. Herr Siedle seinerseits sagte die Beteiligung des Bundesverbands für Wirt-

schaftsförderung und Außenwirtschaft (BWA) an der weiteren Diskussion zu. In mehreren Gesprächen wurden dann verschiedene Möglichkeiten des weiteren Vorgehens diskutiert und letztlich die gemeinsame Veranstaltung dieses heutigen Workshops beschlossen. Zu diesem Workshop wurden bewusst weder die breite Öffentlichkeit noch die Presse eingeladen. Vielmehr sollte durch gezielte Einladung ausgewählter Personen aus Umweltverbänden, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Politik eine möglichst qualifizierte, aber durchaus auch konträre Diskussion sichergestellt werden, die jedoch zunächst möglichst intern bleiben soll. Auch wenn der BUND nicht als offizieller Veranstalter dieses Workshops in Erscheinung tritt, so hat er doch seine kritische Begleitung des weiteren Prozesses zugesichert, die u.a. durch das nachfolgende Statement von Prof. Christian Schrader gewährleistet ist.

Die Naturschutzverbände LNV und NABU sind sich darüber einig, dass die laufende Entbürokratisierungs-Diskussion nicht nur registriert und auf Deregulierungsvorschläge zu Lasten von Naturund Umweltschutz aus der Defensive heraus reagiert werden sollte, sondern dass dieser Diskussionsprozess aktiv begleitet und mitgestaltet werden soll. Konkrete Diskussionsgrundlage für den heutigen Workshop sind all die zwischenzeitlich gesammelten Beispiele und Vorschläge, die im Zusammenhang mit Bürokratieabbau auf Landes- oder Bundesebene irgendwo genannt, publiziert oder uns gemeldet wurden.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Dr. Gerhard Bronner, der mit riesigem Engagement nicht nur die Hauptarbeit der inhaltlichen Aufbereitung der Thematik, sondern auch der Vorbereitung und Organisation dieses Workshops geleistet hat.

Um noch einmal zur Ausgangssituation zurückzukommen: Es ist sicherlich unstrittig, dass jeder von uns irgendwo im privaten oder beruflichen Bereich unter Bürokratie leidet. Verwaltungsvorgänge dauern zu lange, sind unnötig kompliziert, arbeiten mit unverständlichen Begriffen und Formularen. Die gleiche Information wird vielfach doppelt und dreifach abgefragt und so manche Vorgaben scheinen gar grundsätzlich überflüssig zu sein.

Allerdings hat natürlich auch jeder bürokratische Akt eine Entstehungsgeschichte und in der Regel einen nachvollziehbaren und sinnvollen Grund. So ist zum Beispiel eine extrem ausgestaltete Abfallüberwachung das Resultat einer Mißbrauchshäufung in der Vergangenheit. 52 branchenspezifische Anhänge zur Abwasserverordnug sind der – zugegebenermaßen fragwürdige – Versuch, jedem einzelnen Problemfall gerecht zu werden. Das gerne benutzte Bild des Ministerialbeamten, der morgens in sein Büro kommt, sich zurücklehnt und überlegt "Welche neue Vorschrift könnten wir denn heute erfinden?" ist dagegen mit Sicherheit eine seltene Ausnahme und daher ein Zerrbild.

Wer sich seriös dem Thema Entbürokratisierung widmen möchte – und dazu bekennen wir uns als Naturschutzverbände ausdrücklich – der muss deshalb als erstes ermitteln und verstehen, warum eine Vorschrift so ist wie sie ist. Erst dann lässt sich beurteilen, ob eine Änderung oder Streichung sinnvoll ist oder aber unerwünschte Nebenwirkungen hätte. Nicht bei allen Entbürokratisierungs-Initiativen hat man den Eindruck, dass so verfahren wird. Vielmehr liegen auch vielen der von uns bundesweit gesammelten Deregulierungs-Vorschläge eindeutig Lobby-Interessen oder persönliche Interessen zugrunde.

Die Grundsatzfrage, ob wir auch im Umweltrecht eine Entbürokratisierung, benötigen, wird seitens der Veranstalter mit einem klaren "ja" beantwortet! Wir brauchen sie

- weil jeder Interessensträger an einem Rechtsgebiet auch eine Mitverantwortung hat, die nötigen Regelungen so anwendungs- und kundenfreundlich wie möglich zu gestalten und diese immer wieder auf Aktualisierungs- und Optimierungsbedarf hin zu überprüfen.
- weil uns als Umweltschützer der politische Gegenwind ins Gesicht bläst und wir alles tun müssen, mehr Akzeptanz für den Umweltschutz zu erreichen. Wenn wir von einem Betrieb

- eine Millioneninvestition in den Umweltschutz einfordern, sollte er nicht nochmals dieselbe Summe für die verwaltungsmäßige Umsetzung dieser Investition aufwenden müssen.
- weil es mit einem einfacheren und klareren Umweltrecht eher möglich ist, das bestehende Vollzugsdefizit abzubauen.

Wir haben im Umweltschutz trotz vieler bereits erreichter Erfolge unverändert eine gewaltige Agenda vor uns:

- Im Klimaschutz muss wesentlich mehr getan werden. Die (eingefrorene) Ökosteuer und die Energieeinsparverordnung sind dabei eher halbherzige Schritte in die richtige Richtung.
- Die Emissionen von Feinstaub und von Stickstoffverbindungen in die Atmosphäre müssen deutlich reduziert werden
- Wir brauchen mehr Chemikaliensicherheit (Stichwort REACH) und ein Pestizid-Reduktionsprogramm für die Landwirtschaft
- Lärm muss weniger werden
- Der Flächenverbrauch muss so bald wie möglich auf Netto-Null gesenkt werden
- Der Artenrückgang muss gestoppt werden, nicht zuletzt durch die konsequente und qualifizierte Umsetzung des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000

In dieser Situation können wir uns eine Stagnation oder gar ein roll-back im Umweltrecht nicht leisten. Die durch die Konferenz von Rio 1992 eingeleitete Diskussion und Realisierung eines nachhaltigen Wirtschaftens bleibt weltweit die zentrale Herausforderung für die Menschheit. Der Umweltvorsorge sowie einer möglichst effizienten, nachvollziehbar sinnvollen und zielgerichteten Bürokratie kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Für eine lebenswerte Zukunft sowie zur Vermeidung von Umweltschäden und Umweltfolgekosten benötigen wir nicht weniger, sondern mehr Umweltschutz. Dieser lässt sich jedoch mit Sicherheit nur dann durchsetzen, wenn er mit möglichst wenig Bürokratie einher geht und dies bedeutet durchaus auch: mit weniger Bürokratie als heute.

In diesem Sinne erhoffen wir uns vom heutigen Workshop zunächst eine angeregte Grundsatz-Diskussion. Besonders gespannt sind wir dann auf die in den verschiedenen Arbeitsgruppen vorzunehmende Überprüfung und Beurteilung der gesammelten Entbürokratisierungs-Vorschläge. Sollten mehrere der Vorschläge aus Sicht der hier anwesenden Teilnehmer sowie aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes Sinn machen, könnten wir uns als Veranstalter in unserem Ansatz bestätigt sehen und diesen weiter verfolgen. LNV und NABU würden sich dann aktiv und mit eigenen Vorschlägen an der laufenden Entbürokratisierungs-Diskussion beteiligen: Für einen effizienteren Natur- und Umweltschutz bei gleichzeitigem Erhalt bestehender Umweltstandards.

Die "Ökobilanz" von Umweltgesetzen

Sektorales Umweltrecht versus ökonomisch effizienten Umweltschutz?

Gerhard Bronner, Landesnaturschutzverband

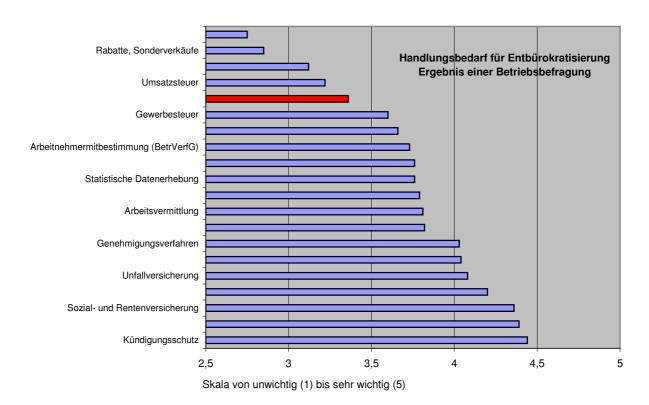
Bevor ich zu meinem eigentlichen Thema komme, der integrierten Betrachtung der Umweltbelastungen, lassen Sie mich einige Gedanken zur Einordnung unseres Projektes darlegen.

Unter Bürokratie leiden wir irgendwo alle. Wie Sie den Ausführungen Herrn Röslers entnehmen konnten, hat Bürokratie aber durchaus auch eine sinnvolle Funktion. Es kommt darauf an, unnötige Bürokratie zu vermeiden.



Wenn man die politische Diskussion der letzten Jahre betrachtet, hat man den Eindruck, dass die Wirtschaft besonders unter der Umweltbürokratie leidet. Oft wird die Gefahr beschworen, dass Firmen wegen überzogener Umweltstandards und der Umweltbürokratie ins Ausland abwandern. Eine Studie des Umweltbundesamtes hat zwar belegt, dass hierfür ganz andere Gründe ausschlaggebend waren und nahezu keine Fälle einer Firmenverlagerung wegen Umweltstandards bekannt sind, dennoch wird mit diesem Argument Politik gemacht.

Wie stark leidet aber tatsächlich die Wirtschaft unter der Umweltbürokratie? In Bayern wurde durch die bayerische Staatskanzlei eine Umfrage unter Betrieben zum Thema Bürokratie gemacht. Dabei wurde gefragt, in welchen Handlungsfeldern am dringendsten Bürokratieabbau betrieben werden sollte (siehe nachfolgende Abbildung). Unter 20 Handlungsfeldern lagen auf den ersten Plätzen Kündigungsschutz, Teilzeit und befristete Arbeitsverhältnisse, Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge und Unfallversicherung. Erst auf Platz 16 kamen Regelungen zum Umweltschutz. Offenbar leiden Unternehmen doch nicht so sehr unter Umweltgesetzen. In einer anderen Umfrage, ebenso aus Bayern, wurden konkrete Vorschläge bei den Unternehmen abgefragt, wo im Umweltbereich Gesetze und Vorschriften geändert und entbürokratisiert werden sollten. Der Rücklauf war mehr als mager.



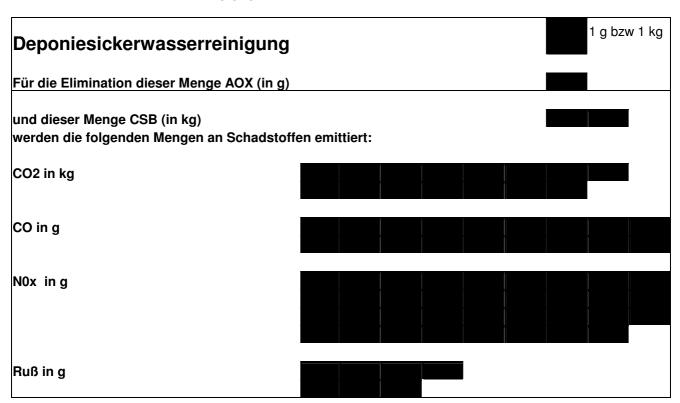
Auch bei der Vorbereitung dieses Workshops haben wir gemerkt, dass es nicht so einfach ist, Vertreter der Wirtschaft für das Thema zu interessieren. Das spiegelt sich auch im Spektrum der Teil-

nehmer wieder, und daran müssen wir im weiteren Verlauf des Projektes noch arbeiten. Umgekehrt hat sich gezeigt, dass insbesondere die Umweltbehörden, die die Umweltgesetze vollziehen müssen, erheblichen Verbesserungs- und Vereinfachungsbedarf sehen. Und abgesehen davon stößt man bei der Recherche zum Thema durchaus auf skurrile Regelungen, die dringend der Veränderung bedürfen.

Unabhängig davon, wie vordringlich nun die Entbürokratisierung im Umweltrecht ist, wollen wir uns gemeinsam auf die Suche machen nach konkreten Verbesserungsmöglichkeiten. Und unter unseren 200 Vorschlägen gibt es davon etliche.

Damit komme ich nun zu meinem eigentlichen Thema. Bei einer Reihe der heute zu diskutierenden Vorschlägen ist im Moment eine objektive Beurteilung nicht möglich, ob der Vorschlag sinnvoll ist oder nicht. So betreffen einige Vorschläge Vorschriften, die die zwingende Anwendung bestimmter Reinigung und Filtertechniken verlangen. Dabei sind die Vorschlagenden der Meinung, dass diese Techniken in einem Umweltsektor Umweltbelastungen verhindern, (z. B. im Wasser), gleichzeitig aber andere Umweltsektoren übermäßig belasten (z. B. Luft). Im Modellprojekt aus Ostwestfalen wurden einige Vorschläge gemacht, die in diese Kategorie fallen.

Ich möchte hierzu ein Beispiel darlegen, mit dem ich selber im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Kommune befasst war. In Hüfingen im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht eine Kreismülldeponie, deren Sickerwasser bisher in eine kommunale Kläranlage eingeleitet wurde, die in die Donau entwässert. Gemäß der Abwasserverordnung muss das Sickerwasser bereits vor der Einleitung in die kommunale Kläranlage vorgereinigt werden, wenn für bestimmte Parameter die Grenzwerte überschritten sind. Bei unserer Deponie sind die Grenzwerte für CSB und AOX überschritten. Es hätte also schon lange eine Vorreinigung installiert werden müssen, die nun tatsächlich in diesem Jahr gebaut wird, was die Müllgebühren spürbar verteuert. Steht dieser Verteuerung nun eine reale Umweltentlastung gegenüber?



Das gewählte Reinigungsverfahren (Aktivkohleadsorption) ist mit einem erheblichen Energieaufwand verbunden, nicht zuletzt, weil vor der chemischen Reinigung eine klassische mechanische und biologische Reinigung stattfinden wird. Es gilt nun also, den zusätzlichen Energieaufwand ins Verhältnis zu setzen zu der Elimination von CSB und AOX. Der Energieaufwand ist verbunden mit zusätzlichen Emissionen von Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxiden und Ruß. Dabei ergibt sich, dass die Elimination von CSB und AOX zu erheblichen zusätzlichen energiebedingten Emis-

sionen führt (siehe vorstehende Darstellung). Würde ein anderes Reinigungsverfahren gewählt, z. B. die Umkehrosmose, die durchaus in anderen ähnlich gelagerten Fällen angewendet wird, so würden sich Energieaufwand und energiebedingte Emissionen nochmals wesentlich steigern. Ob durch diese Reinigungstechnik mit Millionenaufwand eine tatsächliche Nettoentlastung der Umwelt stattfindet, ist zumindest fraglich.

Nun mag man einwenden, dass eine solche Ökobilanzbetrachtung nicht relevant ist, wenn es darum geht, einen Vorfluter vor der Vergiftung zu schützen. Tatsächlich gelangt das Sickerwasser letztendlich in die Donau. Es wurde nun ausgerechnet, um wie viel Belastung der Wasserablaufs der Donaueschinger Kläranlage reduziert würde. Dies während beim CSB 12 % und beim AOX 6 %. Im Vorfluter, der Donau, wäre dieser Effekt nicht einmal messbar.

Eine Beurteilung, was nun schlimmer für die Umwelt ist, ein Kilogramm CSB oder sieben Kilogramm Kohlendioxid, ist derzeit nicht möglich. Hierfür wäre ein System nötige, mit dem die Emissionen von Schadstoffen in die Umwelt übergreifend bewertet und gewichtet werden könnten. Streng wissenschaftlich ist ein solches System kaum vorstellbar.

In der Schweiz hat jedoch das renommierte BUWAL, das Bundesamt für Umwelt und Wald, eine Methode entwickeln lassen, mit der sich die verschiedenen Emissionen standardisieren lassen. Es handelt sich um die Methode der ökologischen Knappheit. Dabei wurden auf Grund gesamtschweizer Daten für die wichtigsten Schadstoffemissionen in die verschiedenen Umweltkompartimente Ökofaktoren festgelegt. Ein Schadstoff wurde umso höher gewichtet, je größer seine aktuelle Emissionen im Vergleich zu der für kritisch gehaltenen Emissionen lag (Distance to target). Die kritischen Emissionen wurden ermittelt durch gesetzlich oder im Rahmen der Umweltplanung festgelegte politische Ziele. Auch der Ressourcenverbrauch, z. B. bei der Energie, kann mit einem Öko-Faktor belegt werden. So erheben die Öko-Faktoren zwar nicht den Anspruch wissenschaftlicher Korrektheit, sie basieren aber zumindest auf Zielen, die in einem demokratischen Prozess politisch festgelegt worden. Sie können daher auch immer nur für eine politische Einheit, hier die Schweiz, gelten.

Auszug aus	Ökofaktoren	Schweiz 1997 (Bereich Luft)	
	Aktueller Fluss	Kritischer Fluss	Ökofaktor 1997	Gesamtbelastung
	(t/a)	(t/a)		CH (1012 UPB/a)
EMISSIONE	N IN DIE LUFT	-		
NO _x	136′000	45´000	67 UBP/g NO ₂	9,1
SO ₂	34′300	25´400	53 UBP/g SO ₂	1,8
NMVOC	211′000	81′000	32 UBP/g NMVOC	6,8
NH_3	70′700	33′400	63 UBP/g NH3	4,5
HCI	2′360		47 UBP/g HCI	0,110
HF	76		85 UBP/g HF	0,0065
PM10	36′000	18′000	110 UBP/g PM10	4,0
CO ₂ *	44′200′000	15′000′000	0.20 UBP/g CO ₂	9
CH ₄ *	237′000		4.2 UBP/g CH ₄	1,0
N ₂ O*	11′800		62 UBP/g N₂O	0,73
R11-Äquivalente	1′470	850	2'000 UBP/g R11 äq.	3
Pb	226	280	2´900 UBP/g Pb	0,66
Cd	2,5	4,5	120'000 UBP/g Cd	0,300
Zn	630	1′100	520 UBP/g Zn	0,33
Hg	3,3		120'000 UBP/g Hg	0,400

Erläuterungen zur Tabelle:

Die Spalten "aktueller Fluss" und "kritischer Fluss" enthalten die Grundlagendaten zu Berechnung der Ökofaktoren. Die Spalte "Ökofaktor 1997" enthält den Ökofaktor in Umweltbelastungspunkten (UBP) und die entsprechenden Bezugsgröße. Die Spalte "Gesamtbelastung CH" ergibt sich als Produkt aus dem aktuellen Fluss und dem Ökofaktor. Sie ist ein Maß für die ökologische Relevanz des entsprechenden Stoffes in der Schweiz.

Bisher existierenden Öko-Faktoren für die Schweiz, die Niederlande, Belgien, Norwegen und Schweden. In Deutschland würde die Methode voraussetzen, dass für alle wesentlichen Umweltwirkungen verbindliche Ziele festgelegt sind. Dies ist bisher noch nicht der Fall. Nachfolgend ist für die Emissionen in die Luft beispielhaft eine Übersicht über die Öko-Faktoren der Schweiz dargestellt.

Aufgrund der Öko-Faktoren und der realen gesamte Emissionen lässt sich auch ein gesamtes Spektrum der Umweltbelastungen für eine Einheit darstellen. Dies ist für die Schweiz nachfolgend wiedergegeben.

Umweltbereich	1990	1997
Luft	85%	61%
Wasser	9%	14%
Boden	4%	23%
Energie	2%	2%
Total	100%	100%

Tabelle:

Vergleich der gesamtschweizerischen relativen Bedeutung der verschiedenen Umweltbereiche bei Gewichtung der jeweiligen Gesamtbelastung der Schweiz mit den Ökofaktoren 1990 und 1997.

Neben der Methode der ökologischen Knappheit gibt es noch andere Methoden, mit denen die Umweltbelastung gesamthaft dargestellt werden kann. So hat beispielsweise die BASF die Methode der Öko-Effizienz entwickelt, die neben Umweltaspekten auch ökonomische Aspekte einbezieht. Sie ist aus meiner Sicht allerdings nicht so überzeugend wie die Methode der ökologischen Knappheit.

Wenn man für Deutschland nach dieser Methode Öko Faktoren ermittelt hätte, so wäre für die oben genannten Fälle eine eindeutige Aussage möglich, ob eine Nettoumweltentlastung stattfindet oder nicht. Im Prinzip wäre dies für jede Umweltreinigungstechnik anwendbar. Ich vermute das es außer den in unserer Liste enthaltenen Vorschlägen noch Dutzende weiterer gäbe, in denen es lohnend wäre, gesetzlich vorgeschriebene Reinigungstechniken einmal zu überprüfen. Da bei uns eine hohe Regelungsdichte bei der Gewässer- und Luftreinhaltung besteht, aber kaum eine gesamthafte gesetzliche Beschränkung des Energieverbrauchs, vermute ich, dass so manche Reinigungstechnik wegen ihres Energieverbrauchs auch ökologisch unsinnig ist.

Zweiter Schritt nach Bearbeitung von Öko-Faktoren wäre es daher, vor diesem Hintergrund die gesamten Umweltnormen auf dem Prüfstand zu stellen. Dies wäre sicher eine Herkulesarbeit, zu der aber vielleicht unser Projekt einen Anstoß geben könnte. Voraussetzung wäre, dass die wesentlichen Akteure im Umweltrecht diesen Ansatz für sinnvoll und erfolgversprechend halten.

Prof. Dr. Christian Schrader BUND, Arbeitskreis Recht christian.schrader@sk.fh-fulda.de

Das Unbehagen an immer mehr Umweltvorschriften ist auch aus Sicht von Umweltverbänden nachzuvollziehen.

1980 hatte die erste Ausgabe des Gesetzesbands "Umweltrecht" 358 Seiten, die Auflage von 2004 hat 1057 Seiten. Welches ehrenamtliche Mitglied auf Ortsverbandsebene kommt da noch mit?

Es gibt immer wieder Beispiele, in denen Umweltrecht selbst den Ökoaktivisten das Leben schwer macht. Unter der Überschrift "Ökofeindliche Öko-Verordnung" berichtete die "tageszeitung" am 29.1.2005 vom alltäglichen Papierkrieg der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau, der kleinen Biobauern das Überleben erschwert.

Ebenfalls kein Spaßfaktor ist die Fremdwahrnehmung, als ewiger Bremser und Neinsager dazustehen.

Als eine Befreiungsaktion haben jetzt der Landesnaturschutzverband und Naturschutzbund Baden-Württemberg mit zwei Wirtschaftsverbänden das Vorhaben "Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht – ein Beitrag zu Sustainable Governance" angestoßen. Die beiden Naturschutzverbände wollen damit demonstrieren, dass sie auf dem Feld des Bürokratieabbaus Partner und nicht nur Neinsager sind.

Meines Erachtens sollten Umweltverbände jedoch dieses Vorhaben nicht weiter verfolgen, denn es

ist methodisch unsauber.

Seit über 15 Jahren beschäftigen sich immer neue Kommissionen mit dem Umweltrecht. 1990 befasste sich die sog. Waffenschmidt-Kommission mit der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen, 1991 fortgesetzt durch die Bullinger-Kommission und ein Gutachten von Steinberg. 1994 folgte die Schlichter-Kommission mit einem Bericht zur Investitionsförderung durch flexible Genehmigungsverfahren. Die Liste lässt sich Jahr für Jahr fortsetzen bis 2004 mit einer Initiative zum Bürokratieabbau der Umweltstiftung der ostwestfälischen Wirtschaft, vom März 2005 liegt mit einer Kommission des Hamburger Wirtschaftssenators Uldall der sicher nicht letzte Bericht vor.

Der Gesetzgeber griff dies ständig auf. 1991 begann es mit einem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, 1993 folgte das Investitionserleichterungsgesetz und das Planungsvereinfachungsgesetz, 1996 ein Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz. Das Wirtschaftsministerium hat aktuell ein Gesetz zum Bürokratieabbau vorgelegt. Vor wenigen Wochen, am 17. März, erklärte Bundeskanzler Schröder die Arbeitslosigkeit unter anderem dadurch zu bekämpfen, dass zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren Beteiligungs- und Klagerechte abgebaut werden sollen

Im Jahr 2004 brachten mehrere Länder, unter anderem Baden-Württemberg, im Bundesrat Gesetzesinitiativen zur Rückführung des Umweltrechts und zum Bürokratieabbau ein.

Auf Landesebene sind seit 1989 ebenfalls diverse Kommissionen und gesetzgeberisch unter anderem die Novellierungen der Bauordnungen und der Landesstraßengesetze zu nennen.

Auf EU-Ebene stellten 2004 die EU-Mitgliedstaaten Kataloge auf, welche EU-Rechtsvorschriften zugunsten der "Wettbewerbsfähigkeit" und der Rechtsvereinfachung geändert werden sollen.

Das Zwischenergebnis im Frühjahr 2005 ist: Die Bezeichnungen wechseln in zeitlichen Wellen und wechselnden Kombinationen von Vereinfachung, Investitionserleichterung, Beschleunigung, Deregulierung, Entbürokratisierung. Die Herangehensweise und Ergebnisse sind meist gleich. Erst werden Brainstorming-Runden aufgelegt und sodann die Gehirnstürme der vorangehenden Kommissionen zu langen Listen zusammengetragen. Die Länge der Liste soll signalisieren, wie viel Bedarf im Sinne der Verfasser besteht. Werden die Listen dann durchgesehen, so bleibt von vieler Quantität nur wenig qualitatives hängen. Die letzte Entbürokratisierungs-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft hatte 160 Positionen, aus denen 31 Forderungen destilliert wurden, von denen sich acht mit dem Umweltschutz beschäftigten.



Dennoch gab es anscheinend so wenig Erfolge, dass die baden-württembergischen Verbände ein neues Vorhaben auflegen, das Umweltrecht effizienter und unbürokratischer umzugestalten. Woraus resultierte diese mangelnde Effizienz von 10 Jahren Kommissions- und Deregulierungsanstrengung?

- 1. Meines Erachtens prägt zu oft die vorgefundene Denkhaltung die Ergebnisse. Auch wenn es im Jahr 2005 keinesfalls mehr pauschal stimmt: Genehmigungsverfahren sind halt wie im Flyer dieses Vorhabens "überlang" und müssen am besten durch Abbau von Verfahrensbeteiligungen verkürzt werden. Die Realität stimmt damit nicht überein. Die Genehmigungszeiten halbierten sich in den letzten 10 Jahren. Dies resultierte weniger aus den Verschärfungen des Verfahrensrechts als aus innerorganisatorischen Anstrengungen der Genehmigungsbehörden.
- 2. Das Umweltrecht entsteht im komplizierten Zusammenspiel von EU-, Bundes- Landes- und Kommunalebene.

Es ist nötig, sich auf diesen Ebenen mit vielen Sektoren zu beschäftigen: Mit Boden, Wasser, Luft, Naturschutz, Chemikalien, Gentechnik, Strahlenschutz, Energie, Abfall und anderem mehr. Bei diesen Regelungen sind jeweils Vollzugserfahrungen zu berücksichtigen, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten, gesellschaftlicheh Entwicklungen. Sich in dieses Komplexgeflecht auf allen Ebenen in allen Sektoren mit Schlagworten zu begeben kann nur heißen, letztendlich zu dilettieren. Was kann die mittelständische Wirtschaft dazu sagen, ob eine Bachrenaturierung ein Planfeststellungsverfahren erfordert? Was können Naturschützer dazu beitragen, ob der Energieeinsatz diverser technischer Reinigungsverfahren suboptimal ist?

Auf dies will das baden-württembergische Projekt ja hinaus: "Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht – ein Beitrag zu Sustainable Governance"

Was ist "Effizienz"? Eine Lesart ist, die finanziellen Kosten dem Ertrag für die Umwelt gegenüberzustellen. Die Energiekosten eines Verfahrens sind berechenbar, die teils langfristigen ökologischen Wirkungen vermiedener Reinigungsanstrengungen nicht. Kann also "Effizienz" wirklich heißen, die ökonomischen, messbaren Aspekte von vornherein als Anlass für Veränderungen zu sehen?

Noch komplizierter verhält es sich, wenn in der zweiten Lesart die Erträge für die Umwelt gegeneinander aufgerechnet werden sollen, um zum Beispiel Verlagerungseffekte zu bewerten. Ist die vermiedene CO2-Belastung höher zu bewerten als die erhöhte Schadstoffabgabe in Umweltmedien? Ist der Schadstoff im Gewässer weniger schlimm als ihn herauszufiltern und konzentriert in Deponien abzulagern? Um derartige Fragen der "Ökoeffizienz" kreisen die Theorien vieler konkurrierender Ansätze – ein aussagekräftiges, allseits akzeptiertes, belastbares und anwendbares Verrechnungsmodell ist dabei bisher nicht herausgekommen.

"Bürokratie" abzubauen ist ein Schlagwort, das veraltete Verständnisse benutzt, um Abbau von Umweltschutz zu betreiben. Eine Bürokratie im Sinne der Begriffsprägung von Max Weber vor 100 Jahren geht an der Realität moderner Verwaltung vorbei. Anscheinend ist mit Bürokratie auch gar nicht die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung gemeint, sondern die Tatsache, dass umfangreiche Gesetzesbestimmungen existieren, die einfacher gestaltet werden sollen. Es wird also neben der Administration über den Begriff Bürokratie hinaus auch die Gesetzgebung kritisiert, wenn "entbürokratisiert" werden soll.

Dies schlägt die Brücke zu einem weiteren Hauptwort des Projekts, der "Vereinfachung". Der heutige Vorsitzende des Sachverständigenrats für Umweltfragen, Koch, hat 1996 fünf Ziele der Vereinfachung des Umweltrechts und sieben mögliche Vereinfachungsstrategien herausgearbeitet. Seine 35-Felder-Matrix verdeutlicht, dass Vereinfachung kein einfaches, sondern, richtig verstanden, ein komplexes Vorhaben ist. Man kann nicht nur herangehen, einzelne Vorschriften herausschießen. Es gibt vielerlei Vereinfachungsstrategien, vor allem gibt es viele Aspekte zu bedenken, welche gegenteiligen Folgen einfache Vorgehensweisen haben. Wer sich gegen den Vorschriftenreichtum der über 50 Anhänge der Abwasserverordnung wendet, muss Generalklauseln des Gesetzes in Kauf nehmen, die dann erst auf der Vollzugsebene zu konkretisieren sind und viel weniger Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten bedeuten.

Und was kann uns dabei das Endziel des (der?) "sustainable governance" helfen? Auf englisch formuliert wird das Ziel nicht klarer als mit dem deutschen Beliebigkeitsbegriff Nachhaltigkeit. Insbesondere wenn es mit "governance" so angereichert wird, dass es nur im politikwissenschaftlichen Oberseminar diskutierbar ist oder eben eine Worthülse für eine trendige Diskussion des Zeitgeistes darstellt.

Meine Schlussfolgerung lautet: Wenn das Umweltrecht angegangen werden soll, dann in weiser Beschränkung und klarer Auswahl von Zielen, Methoden und Maßstäben:

Welche Ebene wird betrachtet: EU oder Bund oder Land oder Kommune? Kann man seitens baden-württembergischer Verbände letztlich noch das Umweltvölkerrecht einbeziehen, wenn es zufällig Vorschläge geben sollte zum Handel mit Treibhausgasemissionen? Soll nur das Recht oder soll statt dessen das angegangen werden, was auf der Länderebene im Vordergrund steht, der Vollzug? Was sind neben den nebulösen Zielen die Maßstäbe des hiesigen Projektes, auf welche Methoden kann man sich zur Bemessung einigen? Hier bleibt das Projekt vieles schuldig.

ist unnötig,

Legislativ und administrativ geschieht ein so starker Wandel durch EG-Vorhaben und durch Verwaltungsreformen, dass kaum ein Stein auf dem anderen bleibt.

Die europäische Harmonisierung ist ungebrochen dabei, immer weitere Materien bisher nationaler Regelungen an sich zu ziehen. Das EG-Recht erfasst dabei nach und nach den gesamten Umweltschutz. Es zeigt sich aktuell in Deutschland eher die Tendenz, das EG-Recht nicht ernst zu nehmen. Die EG-Richtlinie über Luftschadstoffe von 1999 wurde sechs Jahre inhaltlich ignoriert, nun stellen sich Kommunalverbände hin und fordern zum Feinstaub Änderungen des EG-Rechts. Mit dem Feinstaub fliegt uns unsere zu schludrige Beschäftigung mit EG-Standards um die Ohren. Beim Feinstaub wird es nicht stehen bleiben. Nach Luftreinhaltung und Gewässern ist die EG dabei, mit einer Bodenschutzstrategie ebenfalls das letzte Umweltmedium anzugehen.

Von oben sorgt also die EG ständig für neue gesetzliche Vorgaben quer zum deutschen Umweltrecht, von unten verändert die Verwaltungsmodernisierung massiv den Vollzug. Allseits ist seit Jahren Bürokratieabbau angesagt. Organisationsreformen beseitigen in vielen Ländern tradierte Behördenstrukturen. Mit immer neuen "Neuen Steuerungsmodellen" wird die Verwaltung auf Kundenorientierung, auf Dienstleistung, auf Kosten-Leistungs-Rechnung, auf E-Government und anderes mehr umgebürstet. Bei der Umstellung auf elektronische Verfahren werden im Workflowmanagement bisherige Abläufe ganz neu gestaltet.

Wir haben nicht mehr die alte Bürokratie preußischer Verwaltung. Die bürokratische Umweltverwaltung als Feindbild gibt es so nicht mehr – nicht für Umweltverbände und nicht für die Wirtschaft

In diesem sowieso laufenden, umfassenden Wandlungsprozess von Gesetzgebung und Verwaltung ist anzusetzen, um optimierte Lösungen zu finden. Wer sich mit einem zusätzlichen Vorhaben am Bestand abarbeitet vergeudet knappe Ressourcen.

Wie eingangs gezeigt, betreibt bereits die Verkehrs- und Wirtschaftslobby so wirkungsvoll immer neue Anläufe zum Abbau des Umweltrechts, dass nicht auch noch Umweltverbände dieses Geschäft betreiben brauchen.

ist für Umweltverbände schädlich

Es widerspricht aller politischen Logik, aktiv an den Vorschriften anzusetzen, die die eigenen Interessen stützen. Es gilt Bündnisse zu schmieden für mehr Umweltschutz, nicht für dessen regulatorischen Abbau. Wenn statt des "Stands der Technik" ernsthaft diskutiert werden soll, die weniger anspruchsvollen "allgemein anerkannten Regeln der Technik" einzuführen, so ist dies zwar schnell gescheitert, weil es in vielen Bereichen gegen EG-Recht verstößt. Es ist eine platte Absenkung von Umweltstandards, die in allen Deregulierungswellen der Vergangenheit ausgeschlossen wurde und nun in einem Vorhaben ausgerechnet der Naturschutzverbände auflebt.

Das heute vorgestellte Projekt geht davon aus, dass es inhaltliche Umweltstandards gebe, die mit weniger Verwaltungsaufwand und damit effizienter erreicht werden können. Ein Beispiel dafür war, dass die langen Zeitverluste für Behördenbeteiligungen teils daran lagen, dass für die Botengänge von einer Behörde zum Sachbearbeiter der anderen Behörde 14 Tage vergingen. Doch die Worte "weniger Verwaltungsaufwand" enthalten mehr. Sie suggerieren, dass das gleiche inhaltliche Ergebnis sich auch bei unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen einstellt. Dies ist ein Irrtum. Im Umweltrecht ist es seit 20 Jahren erkannt, dass die inhaltliche Steuerung des Rechts, wenn es nicht detailgenau ausgestaltet ist, immer mehr abnimmt. Auch wenn man es nicht Abwägung nennt: Bei der Ausgestaltung, was denn für eine Anlage den "Stand der Technik" ist, sind diverse Möglichkeiten von Anlagenart, eingesetzten Rohstoffen, Produktionsverfahren, Betriebszeiten und Rückhaltetechnologien zu optimieren. Je nachdem, wer sich wie intensiv damit befasst, können unterschiedlich anspruchsvolle Ergebnisse herauskommen. Daher ist es sehr wichtig, wie viel Zeit etwa beteiligte Behörden für ihre Stellungnahmen haben, ob die Öffentlichkeit beteiligt wird, ob Verfahrensfehler unbeachtlich sind, ob über die Zulassung des vorzeitigen Beginns Fakten geschaffen werden usw.

In einer Anhörung zum neuen Verbandsklagerecht stellte der Verband der deutschen Elektrizitätswirtschaft dar, wie "problemlos" bisher die Ermessensvorschriften bei Großfeuerungsanlagen praktiziert wurden. Wenn nun ein Umweltverband überprüfen könne, ob dabei die Grenzen der Ermessensausübung eingehalten wurden, befürchte er das Allerschlimmste. Umweltverbände sind daher im umweltrechtlichen Verfahren notwendig, um sich als Gegengewicht zu kurzfristigen ökonomischen Interessen für die langfristige Bewahrung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen. Erst durch ihre Beteiligung werden Spielräume zugunsten von Natur und Umwelt genutzt und verhindert, dass sie unter dem Rand der gesetzlichen Vorgaben gefüllt werden. Wer Verfahrensaspekte gering achtet, nimmt Einbußen am Ergebnis für den Umweltschutz in Kauf.

Die Demoskopen von Allensbach haben vor einigen Jahren getitelt: Das Umwelttehma hat seinen Zenit überschritten. In der Rangliste politischer Prioritäten der Bevölkerung ist es etwas nach hinten abgefallen. Die Bevölkerung drängt nicht mehr zu aktiver Umweltschutzarbeit, weiterhin ist aber Umweltschutz zu Recht ein hoher Wert. Die Umweltverbände besitzen in der Bevölkerung die höchste Kompetenz für Umweltschutzfragen. Von ihnen erwartet die Bevölkerung, die nötigen Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes zu tun oder mindestens anzustoßen. An die Naturund Umweltschutzverbände stellen die Menschen die Erwartung, sich gleichsam stellvertretend für sie selber voll für den Umweltschutz einzubringen.

Die Verbände versuchen, diesen Erwartungen zu entsprechen. Dabei kann es meines Erachtens auch zu ungewöhnlichen Kooperationen kommen, wenn etwa regionale Wirtschaftsstrukturen erhalten werden sollen und man sich mit dem bayerischen Brauereiverband gegen die Einwegdosen wendet

Doch wer sind die Umweltverbände? In der Bundesgeschäftsstelle des BUND arbeiten gut 50 hauptamtlich Beschäftigte, die Hauptlast tragen ehrenamtliche Engagierte. Die ehrenamtliche Struktur der meisten Umweltverbände lebt davon, dass die Mitglieder den zutreffenden Eindruck haben, dass sich ihr Verband eindeutig für und nicht gegen den Umweltschutz einsetzt. Ein Vorhaben, das das Umweltrecht tendenziell abbaut, untergräbt die Motivation der ehrenamtlichen Umweltverbandsmitglieder und es schwächt das Ansehen der Verbände in der Bevölkerung.

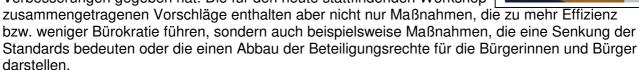
Mein Fazit all dessen: Wenn sich Umweltverbände mit Wirtschaftsverbänden zusammentun, deren Schlagworte undifferenziert übernehmen und in Rundumschlägen zur Kritik am sie stützenden Umweltrecht auffordern, dann kann ich dem BUND nur raten, ein solches Vorhaben nicht mit zu tragen.

Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht

Peter Küppers, Öko-Institut e.V., Büro Darmstadt

Zum Thema "Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht" existiert keine abgestimmte Meinung des Öko-Instituts. Was ich im Folgenden vortrage, ist also als meine persönliche Auffassung anzusehen.

Weniger Bürokratie und mehr Effizienz bei den Behörden wünschen wir uns doch alle, auch wenn es hier in den letzten Jahren durchaus Verbesserungen gegeben hat. Die für den heute stattfindenden Workshop



Damit reihen sie sich – zumindest im Bereich Immissionsschutz, für den ich heute hier bin – nahtlos in die Vorschläge ein, die in den vergangenen Jahren z.B. unter den Stichworten "Deregulierung" oder "Beschleunigung" gemacht wurden.

Ich kann ja verstehen, dass Unternehmen ohne oder mit möglichst wenig Einmischung und Kontrolle von Außen wirtschaften wollen. Da aber beim wirtschaften Gemeingüter wie beispielsweise Wasser, Boden oder Luft beansprucht bzw. verschmutzt werden, ist es in einer Demokratie unausweichlich, dass

- hierfür Regeln aufgestellt werden, bis zu welchem Maß dies geschehen darf,
- eine Kontrolle der Regeleinhaltung durch die "Gemeinschaft" bzw. durch ihre "Stellvertreter" erfolgt,
- besonders Betroffene ein Mitspracherecht erhalten und
- "Betroffene", die nicht für sich selber sprechen können (z.B. die Natur), durch entsprechende Interessenverbände vertreten werden.

Dies alles erfordert ein gewisses Maß an "Bürokratie". Wie weit diese gehen muss und wie effizient sie gestaltet werden kann, darüber lässt sich – je nach Interessenlage – vortrefflich streiten. Ich muss mich aber entschieden gegen Vorschläge aussprechen, die einmal erreichte Umweltschutzstandards oder berechtigte Beteiligungsinteressen zurückschrauben wollen. Es kann für eine Gemeinschaft auf lange Sicht nicht sinnvoll sein, Umweltstandards den ökonomischen Interessen Einzelner zu opfern. Außerdem ist es einer Demokratie unwürdig, allgemeine Bürgerrechte zugunsten einzelner Interessengruppen abzubauen.

So werden beispielsweise im Immissionsschutzrecht zur Verringerung der "Bürokratie" häufig Vorschläge unterbreitet, die darauf hinauslaufen, bestimmte Anlagen entweder ganz aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu entlassen oder für sie zumindest eine Eigenüberwachung durch die Unternehmen zuzulassen.

Wenn ich dann aber beispielsweise in den Jahresberichten 1993 und 1999 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg lesen muss, dass

- von 513 überprüften immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in Baden-Württemberg 26 % ihre Genehmigungsauflagen trotz Behördenüberwachung nicht einhielten, oder
- bei einer Überprüfung feststellt wurde, dass bei der diskontinuierlichen Emissionsüberwachung durch zugelassenen Messinstitute sowohl bei den Messplanungen als auch bei den Messungen selbst große Defizite hinsichtlich der Qualität und Durchführung bestanden,

kann ich solche Vorschläge nur schwer gutheißen.

Die Umweltgesetzgebung ist in vielen Bereichen ohne Frage kompliziert. Man kann i.d.R. auch sagen: je komplizierter sie ist, mit desto mehr "Bürokratie" ist sie verbunden. Jede Ausnahmerege-



lung und jede Einzelfallregelung, die eine Vorschrift enthält, verkompliziert die Vorschrift und führt i.d.R. zu mehr "Bürokratie". Effizienzgewinne sind dabei die Ausnahme.

Hierzu möchte ich nur zwei Beispiele aus dem Bereich Immissionsschutz anführen:

1. Die 17. BlmSchV

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwandes erfüllbar sind.

Allein dieser Satz führt bis zur Entscheidungsfindung im Einzelfall zu einem immensen bürokratischen Aufwand. Denn es muss von der Behörde geklärt und entschieden werden,

- ob besondere Umstände vorliegen.
- wie diese zu berücksichtigen sind und
- ob die Pflichterfüllung tatsächlich nicht möglich oder
- der erforderliche Aufwand tatsächlich unverhältnismäßig hoch ist.

Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt, ist es außerdem wahrscheinlich, dass es zu Rechtstreitigkeiten kommt.

2. Die TA Luft

Bei 114 von insgesamt 239 Seiten der TA Luft handelt es sich um besondere Regeln bzw. Ausnahmen von den allgemeinen Regeln für bestimmte Anlagenarten.

Wenn aber in Umweltvorschriften jedes "Interessengrüppchen" auf Seiten von Industrie und Gewerbe seine spezielle Regelung bekommt, können sich diese "Grüppchen" nach meiner Auffassung hinterher weder über die Kompliziertheit der Regelung noch über das dazugehörige Mehr an "Bürokratie" beschweren. Vielleicht sollte bei den Ausnahmeregelungen angesetzt werden, um eine Vereinfachung und damit einen Bürokratieabbau zu erreichen. Leider habe ich dazu aber noch keine Vorschläge gesehen.

Ich kann mich daher nur der Auffassung von Professor Schrader anschließen, die besagt, dass die "Entbürokratisierungs"-Diskussion" zukunftsorientiert und nicht rückwärtsgerichtet geführt werden sollte, da das Umweltrecht und sein Vollzug einem schnellen Wandlungsprozess unterliegt. Vielleicht gelingt es dann neue Vorschriften so zu gestalten, dass sie effektiv und möglichst unbürokratisch genutzt werden können.

Bericht aus Arbeitsgruppen

Abfallrecht

Im AK Abfallrecht fehlte der Konterpart aus dem Naturschutzbereich.

Veranstaltung wird von den Teilnehmern grundsätzlich begrüßt.

Die Problembeschreibungen in den Tabellen sind so knapp, dass eine hinreichend tiefe Beurteilung nicht möglich ist.

Zur rationelleren Bearbeitung sollten ähnliche Themen (z.B. EMAS-Erleichterungen) zusammengefasst werden.

Wasserrecht

Zusammensetzung: 3 Verwaltungsvertreter (darunter ein Bürgermeister), 1 Inhaber Planungsbüro, Leiter der AG aus dem Bereich Naturschutz, kein Wirtschaftsvertreter.

Sehr freundliches Diskussionsklima, auch bei gegensätzlichen Interessen (i.e. Eigenständigkeit der Kommunalverwaltung vs. Aufsicht bzw. externe Fachkenntnis). Verbesserungsbedarf bei Regelungen die zu Doppelaufwand führen (insbesondere im Zusammenhang mit EMAS). Bürokratisch sind nicht so sehr die gesetzlichen Regeln, sondern eher der Verwaltungsvollzug (Zuständigkeiten). Deshalb wurden die meisten Vorschläge nicht direkt bewertet, sondern eher modifiziert. Die Verwaltung und damit die Vollzugspraxis sollte stärker in die Diskussion eingebunden werden. Es gibt eine erhebliche Schnittmenge der Interessen.

Immissionsschutz

Trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen war die Diskussion sehr konstruktiv. Bei der Einschätzung wurden 96 Stimmen für Ablehnung des Vorschlags, ca 30 für Befürwortung und 30 frü nähere Prüfung vergeben. Einigkeit bestand, dass Auflagen zur Doppelarbeit (z.B, EMAS-Berichte) vermieden werden sollen.

Naturschutzrecht

Unter den 10 Teilnehmern der Gruppe waren zwar Vertreter von Behörden und Naturschutzverbänden sowie Naturschutzbeauftragte, leider jedoch kein Wirtschaftsvertreter. Die Liste der Vorschläge konnte leider nicht komplett abgearbeitet werden (nur 27 von 36). Einerseits, da viele Vorschläge eine detaillierte, teilweise auch konträre Diskussion nach sich zogen, andererseits weil einige der Vorschläge EU-Recht betrafen und die Gruppe sich nicht kompetent genug fühlte, diese Vorschläge abschließend qualifiziert zu beurteilen. Von den 27 diskutierten Vorschlägen wurden immerhin 9 (und damit ein Drittel) einstimmig oder mit großer Mehrheit befürwortet. Dies belegt die von den Veranstaltern formulierte These, dass auch aus Sicht des Naturschutzes vielfach Deregulierungsbedarf gesehen wird.

Baurecht

Die Vorschläge wurden komplett abgearbeitet. In der Gruppe waren neben Naturschützern ein Landratsamt und ein Regierungspräsidium vertreten. In der Einschätzung der Vorschläge bestand weitgehende Einigkeit. Etwas über die Hälfte wurde abgelehnt. Dabei waren allerdings etliche, bei denen das Anliegen bereits mit der heutigen Rechtslage möglich ist. Drei Vorschläge wurden sofort befürwortet, bei anderen besteht noch Klärungsbedarf.

Vo	rschlä	age Abfallrecht				Bewertung in AG		١G	Kommentar AG		
	Rechts- grund-				Vorschlag	Ja 1	Prüfen 2			Schnitt	
Nr	lage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	durch		Д	S		0)	
A1	Chemika- lienver- botsve- rordnung	Die Innovation bei der Abfallverwertung von belasteten Abfällen wird durch die Genehmigungspflichten der ChemVerbots-VO erschwert	genereller Ausnahmetatbestand für die Verwertung von Abfällen in ge- nehmigten Anlagen	???	BMWA, Geset- zesentwurf Bürokratieab- bau						kein Teilnehmer kann eine fundierte Beurtei- lung vornehmen.
A2	BioAbfall- VO	Die derzeitige Fassung der VO erschwert den Vollzug und die Ver- wertung von Bioabfällen extrem	Einbau von Öffnungsklauseln für die vollziehenden Behörden		Bundesratsini- tiative Ba-Wü	6				1,0	
A 3	verschie- dene	zentrale Begriffe des Abfallrechts werden regional und europaweit unterschiedlich interpretiert	Europaweite Vereinheitlichung der Definition von "Produkten", "Abfällen zur Verwertung" und "Abfällen zur Beseitigung"	schwer umsetzbar	AK 5 Wirt- schaft- Land						Gleichartige Stoffe sollten (ob Produkt oder Abfall) juristisch gleich behandelt werden.
A4	Abfallver- zeichnisve- rordnung	Die Einstufung bestimmter Abfälle als Sondermüll erhöht den Entsorgungsaufwand (z.B. Asbestzement)	Herabstufung zu normalem Müll	eventuell sachge- rechter Umgang nicht gewährleistet	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee	1	5			1,8	
A5	Sonderab- fallverord- nung	Die Einstufung bestimmter Abfälle als Sondermüll erhöht den Entsorgungsaufwand (z.B. Asbestezement)	Herabstufung zu normalem Müll	eventuell sachge- rechter Umgang nicht mehr gewähr- leistet	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee					,	siehe A4
A6	Kreislauf- wirt- schaftsge- setz (§ 31)	Der Erörterungstermin bei abfall- rechtlichen Planfeststellungsverfah- ren hat sich nicht bewährt	Streichung des Erörterungstermins	Im Sinne einer Kon- sensfindung ist ein Erörterungstermin durchaus sinnvoll	Bundesratsini- tiative Bayern, Gesetzesent- wurf Bundesrat				6	4,0	
A7	Kreislauf-	Die Beteiligung de Bundestages an Rechtsverordnungen führt zu er- hebliche Verzögerungen	Wegfall § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz	Schwächung Legis- lative gegenüber Exekutive	AK 5 Wirt- schaft- Land					·	Ansatzpunkt müsste der Bundesrat sein.
A8	Gewerbe- abfall-VO	Pflichtrestmülltonne für Gewerbe führt zu mehr Transportaufwand und möglicherweise weniger Recycling	Befreiung von Pflicht, wenn Nachweis geringeren Müllabfalls		Umweltstiftung der Ostwestfä- lischen Wirt- schaft		2			·	Der Transport ist nur ein Teil. Die Gew. Abf. VO als solche muss hinterfragt werden.
A9	Sonderab- fallverord- nung	Sonderabfallagentur verursacht Kosten	Abschaffung der Sonderabfallagentur	Mehrarbeit bei LRAs	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	6					Überprüfung der Aufgaben der SAA
A10	Sonderab- fallverord- nung	Untere Behörden können Aufgaben im Zusammenhang mit Sonderabfällen nicht effizient erledigen	Übertragung von weiteren Aufgaben an die Sonderabfallagentur	Untere Behörden müssen einbezo- gen sein	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium						

	BioAbfall-	Die Detailliertheit der Abfall- und Düngemittelvorschriften haben	Harmonisierung und Vereinfachung		Entbürokrati- sierungsinitiati-						
			von Abfallrecht, insbesondere Bioab-		ve Landesre-	_				4 7	
A11		erhebliche Rechtsunsicherheit.	fallverordnung		gierung	3	2	1		1,7	
		Die Komplexität des Abfallrechts erschwert einen sachgerechten Vollzug	Zusammenführung der genannten Vorschriften in eine VO	keiner	Bundesratsini- tiative Ba-Wü	6					Nicht nur zusammen- führen sondern auch zusammenfassen und entfrachten.
	zeichnisve-	Die Definition von "Sondermüll" ist übertrieben weit gefasst und führt zu steigenden Sondermüllbergen	Der Begriff "Sondermüll" soll enger gefasst werden	Möglicherweise auch gefährliche Abfälle in Hausmüll	Entbürokrati- sierungstran- che II				6	4,0	
	TA Abfall, TA Sied-	Auch EMAS-Betriebe müssen eine Jahresübersicht melden und eine	Die EMAS-Dokumente können, wenn sie ausreichend detailiert sind, die Meldung der Jahresübersicht, die Betriebsordnung, das Betriebshand- buch, das Betriebstagebuch und das	Autaile iii i iausiiiuii	EMAS- Erleichterung						Beurteilung zusammen mit anderen EMAS- spezifischen Vorschlä- gen (welche Vereinfa- chung für EMAS-
A14	lungsabfall	Betriebsordnung erstellen	Abfallkataster ersetzen	keiner	Saarland						Betriebe möglich).
	gesetz, §§	Auch EMAS-Betriebe müssen ein Nachweisbuch über ihre Abfälle führen und einen	EMAS-Betriebe werden von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten und der Führung eines Nachweisbuches befreit, wenn die EMAS-Dokumentation die entspre-	Keine Vereinfa- chung, da Anfor- derungen auch in EMAS. Umgesetzt durch Bundes-	EMAS- Erleichterung						
A15		Betriebsbeauftragten für Abfall	chenden Informationen enthält	regierung 2002	Saarland						
	Kreislauf- wir und	Auch EMAS-Betriebe müssen ihre Betriebsorganisation den Behörden melden.	Die Pflicht zur Mitteilung der Betriebsorganisation (§ 55) wird durch die EMAS-Dokumente erfüllt.	Umgesetzt durch Bundesregierung 2002	EMAS- Erleichterung Saarland						
	wirtschafts- und Abfall-	Auch EMAS-Betriebe werden intensiv behördlich überwacht (§ 40), müssen durch Sachverstzändige	Überwachungshäufigkeit bei EMAS- Betrieben soll reduziert werden; Auf die Anordnung von Prüfungen (§ 21)		EMAS- Erleichterung						
	-	geprüft werden	wird bei EMAS-Betrieben verzichtet	vorhanden	Saarland						
	Abfall-	Auch für EMAS-Betriebe können Nachweisverfahren angeordnet werden	Auf eine Anordnung des Nachweisverfahrens nach § 42 und § 45 soll bei Abfällen aus EMAS-Anlagen in der Regel verzichtet werden.	???	EMAS- Erleichterung Saarland						
	laufw und	Soll vorzeitig mit dem Bau einer Anlage begonnen werden, muss ein Zulassungsverfahren erfolgen	Der vorzeitige Beginn nach § 33 soll	???	EMAS- Erleichterung Saarland						
		Auch EMAS-Betriebe müssen Bi- lanzen und Konzepte vorlegen	Pflicht soll durch Umwelterklärung abgedeckt sein, wenn sie die ent- sprechenden Angaben enthält		EMAS- Erleichterung Saarland						

	Abfallbi- lanzVO. Kreislauf- wirt- schaftsge- setz	Abfallbilanzen verursache Aufwand und bewirken wenig	Abschaffung der Pflicht zu Abfallwirt- schaftskonzepten und -bilanzen, Ab- schaffung der AbfallbilanzVO, Ände- rung Kreisalufwirtschaftsgesetz			5	2	Bilanzen bringen in der Praxis kaum Fortschrit- te. Auch als Manage- mentinstrument wenig tauglich. Prüfen vor 2,0 Hintergrund Basel-II-
A22	Nachweis VO	Nachweisverfahren verursacht Pa- pierkrieg	Vereinfachung der Befreiung im Nachweisverfahren für Sonderabfälle	Entlastung fraglich	AG Aufgaben- abbau InnMin.			
A23	Sonderab- fallverord- nung	Regelung verursacht Verwaltuns- gaufwand	Mehr Ausnahmen von Anzeigepflicht für Sonderabfallbeseitigung (höhere Bagatellgrenze)	Höhere Miss- brauchsgefahr	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium			
A24	tz (§ 31)	Abfallrechtlichen Plangenehmi- gungsvefahren dauern zu lange	Es wird eine Genehmigungsfrist von 4 Monaten eingeführt , nach der die Genehmigung als erteilt gilt.	haben womöglich	Gesetzesent- wurf Bundesrat			
	Bestim- mungsVO überwa- chungs- bed.Abfälle	Während Wertstoffe einzeln nicht überwachungsbedürftig ist, sind Gemische desselben überwachungsbedürftig und verursachen Genehmigungsaufwand	Streichung der gemischten Sied- lungsabfälle aus der Liste der über- wachungsbedürftigen Abfälle	Begründung nicht einleuchtend. Bei Gemischen ist ille- gale Entsorgung wahrscheinlicher	Bundesratsini- tiative Ba-Wü			
A26	Verpac- kungsVO	Die Entfernung von Umverpackungen im Laden verursacht logistische Probleme	Ersatz der Pflicht zur Rücknahme durch eine Soll-Vorschrift		Gesetzesvor- schlag Bundes- rat			
	Grenz- werte Re- cycling- baustoffe (LAWA),	Die Festlegung von Sulfatgrenz- werten für Recyclingbaustoffe ver- ursacht Aufwand auf der Baustelle (Gipsabtrennung) und Meß- aufwand ohne ökologischen Nutzen	Streichung der Grenzwerte	keiner	Bronner			
	Grenz- werte Re- cycling- baustoffe (LAWA)	Die Schadstoffgrenzwerte für Recyclingbaustoffe sind so niedrig angesetzt, dass diese Stoffe deponiert werden müssen und nicht wiederverwendet werden können	Anhebung der Grenzwerte, Qualitätssicherungssystem	möglicher Schad- stoffeintrag in Grundwasser	ISTE/NABU			
A29	TA Sied- lungsabfall	für die gesamte Anlage einzuhalten. Folge: unverhältnismäßige Kosten	Forderung nach Stand der Technik wird auf geänderten Anlagenteil be- schränkt	Umweltentlas- tungspotenzial wird	tiative Ba-Wü			
	Bestimm- VO überw bed. Abf.	Die Trenn-, Sortier- und Verwer- tungsvorschriften erfordern einen erheblichen Aufwand	Verzicht auf Nachweisverfahren für unproblematische Verwertungsabfälle (Papier, Glas, Textilien)	?	Entbürokrati- sierungsi- nit.Landesreg.			

	Verpa-	Zahlreiche bindende Detailregelungen zur Rücknahme verunmöglichen flexible, kostengünstige Vor-	"Muss"-Vorschriften werden durch		Bundesratsini-	
		gehensweisen	"Soll-"Vorschriften ersetzt (Liste!)		tiative Ba-Wü	
	Sonderab-	Andienungszwang für Sondermüll an Sonderabfallagentur verursacht Aufwand	Abschaffung des Andienungszwan- ges	Es gab schon Missbrauch	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee	
	r IV 5	Verwaltungsvorschrift ist durch Bundesrecht überholt	Abschaffung der VwV	??	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee	
A34		Die VO schreibt ein separates De- klarationsformuler vor, was Verwal- tungsaufwand verursacht	Auch andere Dokumente (Liefer- oder Wiegeschein) sollen zugelassen werden	Formular dient der Vollständigkeit der Angaben	Bundesratsini- tiative Ba-Wü	
		Reduktion der statistischen Erhe- bungen über Abfall	Reduktion der statischen Erhebungen über Abfall	Daten für Umwelt- planung	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee	
	wirt- schaftsge-	Die Genehmigungspflicht für den Transport von Sonderabfällen ver- ursacht erheblichen Verwaltungs- aufwand	Umwandlung in Anzeigepflicht	Höhere Miss- brauchsgefahr	Bundesratsini- tiative Ba-Wü, Gesetzesent- wurf Bundesrat	
	W.G(§ 49) und Trans	Die Genehmigungspflicht für den Transport von Sonderabfällen ver- ursacht erheblichen Verwaltungs- aufwand	Ersatz der Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht (oder Ab- schaffung § 49), Abschaffung der Transportgenehmigungsverordnung	Höhere Miss- brauchsgefahr	Bundesratsini- tiative By und Ba-Wü, Geset- zesv. Bundesr.	
	§ 15 Ents fachbe- triebsVO, § 52 KrW-	Ein Entsorgungsfachbetrieb muss einen Vertrag mit einer Überwachungsorganisation abschließen, der behördlicherseits zustimmungspflichtig ist, was Verwaltungsaufwand verursacht	Zustimmung zu Mustervertrag und sonst nur bei Abweichungen vom Mustervertrag		AK 5 Wirt-schaft- Land	
	Abfall-	Firmenzulassung für grenzüber- schreitenden Abfallverkehr gilt nur 1 Jahr		Es gab schon Missbrauch	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee	
		Genehmigungspflicht verursacht Aufwand	Abschaffung der Genehmigungs- pflicht für Transporte von Rückstän- den der Tankreinigung	Bundesrechtliche Änderung nötig	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	
		Die differenzierte Klassifizierung von Deponien führt zu erhöhten Transportwegen	Öffnungsklauseln unter Berücksichtigung des Transports	verringert Rechts- klarheit, kaum ad- ministrierbar	Umweltstiftung Ostwestfäli- sche Wirtschaft	

Ì	1	Pflicht zu Abfallwirtschaftskonzep-	1	1	1		ı	
	Landesab-	ten und -bilanzen ist doppelt gere-			AK 5 Wirt-			
A42		gelt (Bund und Land)	Streichung § 4 im Landesgesetz		schaft- Land			
		Die Aufstellung eines Einarbei-						
	Entsorg	tungsplanes für die Ausbildung		Eventuell geringe-				
	fachbe-	verursacht auch in Bagatellfällen	"Muss"-Vorschrift wird durch "Soll-	rer Ausbildungs-	Bundesratsini-			
A43	triebsVO	erheblichen Aufwand	"Vorschrift ersetzt	stand	tiative Ba-Wü			
	Kreisl.wirts		Wegfall § 50 Abs 1 Kreisl.wirtschafts-		Gesetzesvor-			
			gesetz, oder Ersatz der Genehmi-		schlag Bundes-			
A44	setz (§ 50)	Maklergenehmigung	gungspflicht durch eine Anzeigepflicht	Illegale Entsorgung	rat			
		Behördliche Transitmeldung für						
		Abfalltransport zwischen EU-			Projekt IHK			
A 4.5		Staaten verursacht bürokratischen	A selle a les ser el en Maria le regli a let	Es gab schon	Hochrhein-			
A45	f Alacall	Aufwand	Aufhebung der Meldepflicht	Missbrauch	Bodensee			
	Abfall-	Die granzübersehreitende Ahfell			Duninlet II II/			
		Die grenzüberschreitende Abfallverbringung im Austausch wird	Auflägung dag Salidarfands Abfall	Es gab schon	Projekt IHK Hochrhein-			
A46	gungsge- setz	bürokratisch erschwert	Auflösung des Solidarfonds Abfall- rückführung	Missbrauch	Bodensee			
7,40					Doddiidee			
		Der Zwang zur Altölrücknahme am		Rückgabe wird für				
		Ort des Verkaufs führt in vielen	"Muss"-Vorschrift wird durch "Soll-		Bundesratsini-			
A47	ordnung	Fällen zu erheblichem Aufwand	"Vorschrift ersetzt	ger transparent	tiative Ba-Wü			
		Richtlinie ist überflüssig, da auch in						
		Abfallrahmenrichtlinie geregelt und						
A 46	Altölricht-	Aufarbeitung nicht unbedingt ökolo-	A	00	EU-			
A48	linie	gisch günstiger	Abschaffung der Richtlinie	??	Kommission			

Vorschläge Baurecht		äge Baurecht			Bewertung in AG						
Nr	Rechts- grund- lage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	Vorschlag durch	Ja 1	Prüfen 2	Später 3	Nein 4	Schnitt	Kommentar AG
B1	Bauge- setzbuch	Die Bindung von Bebauungsplänen an die Erforderlichkeit führt zu einer Verknappung der bebaubaren Flä- che	Erweiterung des Spielraums der Kommunen bei der Bauleitplanung	Würde Land- schaftsverbrauch noch beschleuni- gen und Konkur- renz der Kommu- nen verstärken	Entbürokrati- sierungsinitiati- ve Landesre- gierung				5	4,0	Auf Ebene Flächennut- zungsplan sinnvoll
B2	Bauge- setzbuch	Die Genehmigungspflicht für Flä- chennutzungspläne verursacht Aufwand	Abschaffung der Genehmigungs- pflicht für Flächennutzungspläne	Würde nach aller Erfahrung den Landschafts- verbrauch noch beschleunigen	Projekt Osna- brück				5	4,0	sowohl für FNPs und B- Pläne
В3	Landes- bauord- nung, E- NEV	Frühzeitiges Einreichen bautechnischer Nachweise verursacht Aufwand	Verzicht auf Einreichung von Nachweisen (z.B. Wärmeschutznachweis), Bestätigung der Korrektheit reicht	Bereits jetzt wird in der Breite geschlu- dert bzw. gegen Vorschriften versto- ßen. Reregulierung und mehr Kontrolle wäre nötig	Projekt Osna- brück	1	2	1	1	2.4	Einforderung der Unter- lagen nur dann, wenn sie auch geprüft wer- den
B4	Landes- bauord- nung	Änderung der LBO hat zu weit- gehender Genehmigungsfreiheit von Erdauffüllungen geführt. Das Weiterbe- stehen anderer Restriktionen (LSG, USG, Biotop) führt zu häufigen Rechts- verstößen	Rücknahme der Änderung, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen	ra. o riong	Gerhard Bron- ner, LNV	5	_	-			Vorschlag bezieht sich auf jetzt gültige LBO
B5	Bauge- setzbuch	Auch bei Bebauungsplänen, die geringfügig über die Abgrenzung des FNP hinausgehen, ist eine Änderung des FNP nötig	Neuregelung: bei geringfügigen Abweichungen nicht mehr nötig	Bauliche Ausweitung wird schneller möglich (Landverbrauch)	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium				5	4,0	Handhabung (liberal) in der Praxis erfordert keine Änderungen
В6	Baunut- zungsVO	Kontrolle und zu geringere Baudichte	Steuerung nur über Grundflächenzahl und Höhe	Geschossflächen- zahl ist Messgröße bei Erschließungs- gebühr	Gesetzesvor- schlag Bundes- rat		5			2,0	Geschossflächenzahl als Ausnahme, wenn städte- bauliche Steue-rung er- wünscht, nicht wie bisher die Regel
B7	Bundes- baugesetz	Die Geschossflächenzahl führt zu Mehraufwand bei der Überwachung und verhindert eine intensivere Gebäu- denutzung	Abschaffung der Geschossflächen- zahl	kann bereits von Kommunen so praktiziert werden	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium		5			2,0	S. O.

B8	viele Landes-	Gnehmigungsverfahren dauern oft unnötig lange Die Genehmigung von Mobilfunkan-	Bei allen Genehmigungsverfahren sollen zwei Fristen für eine Vollstän- digkeits- bzw. Genehmigungsfiktion eingeführt werden.	Bedeutet Rechts- unsicherheit Be- schleunigung bei geeignetem Mana- gement auch inner- halb des gültigen Rechts möglich.	Projekt Osna- brück AG Aufgaben- abbau Innen-		Genehmigungsdauer oft aufgrund schlechter Planunterlagen oder aufgrund nicht geneh- migungsfähiger Projek- te (Ursache beim 5 4,0 Vorhabenträger) Regelungen schon jetzt liberal; Schutz Bevölke- rung aufgrund der un- bekannten Langzeitwir-
B9	bauord- nung	lagen erfordert Verwaltungsauf- wand	Erweiterung der Genehmigungsfreiheit	genehmigungsfrei	ministerium		kungen von Strahlung 5 4,0 erforderlich
	Landes- bauord- nung	Genehmigungspflicht für Abgra- bungen und Aufschüttungen verur- sacht Aufwand	Einschränkung der genehmigungs- pflicht bei Abgrabungen und Auf- schüttungen	bereits heute zu lasch! Führt zu Zerstörung von Biotopen und Rechtsunklarheit,	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium		5 4,0 s.o.
B11	Muster- bauverord- nung	Bauen mit Holz wird bei Versiche- rungen, Banken und Bauaufsicht benachteiligt	Abbau von Restriktionen	Real erhöhte Brandgefährdung bei Holz	Umweltdialog Landwirtschaft- Land, AK 2	5	Zustimmung für Vor- schlag der MBO ("Er- leichterung für den Bau von Holzhäusern bis 11 m Höhe = auch Ge- 2,0 schosswohnungsbau)
B12	UVP- Gesetz	Nach derzeitiger Rechtslage werden auch wenig umweltrelevante Bagatellfälle mit der UVP-Bürokratie belastet; Bei chemischen Anlagen ist eine UVP unabhängig vom Umfang der Anlage / Änderung vorgeschrieben;	Die Schwellen für die UVP-Pflicht sollen für verschiedne Vorhaben an- gehoben werden; Mehr Ermessens- spielraum für Behörde durch Baga- tellgrenzen;Neudefinition der Schwel- len der UVP-Pflicht und der Untersu- chungstiefe	möglicherweise auch kritischer Projekte darunter, eventuell uneinheit- liche Rechtspraxis, geringere Rechts- klarheit	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee; Entbürokrati- sierungsinitiati- ve Landesre- gierung		Einzelfallprüfung inhalt- lich in Anlehnung an die Schutzgutstruktur der UVS und des LBP, Kombination von UVS und LBP (Kosten- und 5 4,0 Aufwandsreduzierung)
	UVP- Gesetz,	Selbst Kleinmaßnahmen an Ge- wässern, die der Gewässer- ökologie dienen, lösen manchmal UVP-Pflicht und erheblichen Auf- wand aus	Verzicht auf UVP-Pflicht für Gewässerrenaturierung. Bundes-UVP-Gesetz sieht Landesregelung vor		Projekt Ost- westfalen	5	I.d.R.keine UVP erforderlich, sondern nur eine Prüfung des Einzelfalls. Bei "kleineren Gewässern von wasserew. untergeordneter Bedeutung" (vgl. LUVPG, Anl. 1, Ziffer 1.14 ist auch diese entbehrlich. Vorschlag: "Kleinere Gewässer" genauer definie-2,0 ren

B14	Bundesbo-	weitgehende Haftungsregelung beim Erwerb von altlastenverdäch- tigen Flächen verhindern eine Wie- dernutzung	Nach abgeschlossener Altlastenprü- fung und Sanierung geht Haftung auf die öffentliche Hand über	Kosten für die öf- fentliche Hand	Umweltstiftung der Ostwestfä- lischen Wirt- schaft		5	3,0	
	Bauge- setzbuch,	Die vorrangige Berücksichtigung von gebietsinternen Ausgleichs- maßnahmen führt zu erhöhten Kos- ten,. Erhöhtem Landschafts- verbrauch und geringer ökologi-	Vorgabe eines Vorrangs für gebiets-	Teure aber sinnvolle ortsbezogene aber Ausgleichsmaßnahmen würden entfallen Akzeptabel, wenn beschränkt auf	Projekt Osna-				Nur akzeptabel für Ersatzmaßnahmen; mögliche Ausgleichs- maßnahmen im Gebiet sollten i.d.R. durchge- führt werden; aber be- achte Möglichkeit des
B15	gesetz	scher Effizienz	externe Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßn.	brück		Ę		Ökokontos
B16	EMAS- Privilegie- rungs-VO	EMAS-Unternehmen müssen Do- kumentationspflichten nach ver- schiedenen Gesetzen abarbeiten, auch wenn die selben Informatio- nen bereits in den EMAS- Dokumenten enthalten sind	Verzicht auf separate Dokumentation bei EMAS	keiner	BMWA, Geset- zesentwurf Bü- rokratieabbau				kann nicht beurteilt werden
B17	???	Die angeblichen Erleichterungen für EMAS-Betriebe sind trivial.	Weitergehende Erleichterungen, z.B,. Geringere Gebühren bei Genehmi- gungsverfahren wie in anderen Bun- desländern	Bei EMAS teils nur Stichprobenprüfun- gen	Projekt Entbü- rokratisierung IHK Hochrhein- Bodensee				kann nicht beurteilt werden
B18	IfSG § 36	Hygienepläne für Schulen verursa- chen erheblichen Aufwand. Plan nur empfehlend, oft entgegen Um- weltempfehlungen	Streichung der Pflicht zu Hygieneplä- nen	eventuell mehr Infektionen	AG Aufgaben- abbau IM; Ent- bürokratisie- rungstranche 1	3	1	1,5	
	UVP- Gesetz, Anlage 1	Die vorgegebenen Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht führen zu erheblichem Aufwand auch bei wenig umweltrelevanten Planungen	Anhebung der Schwellenwerte für die UVP-Pflicht		Bundesratsini- tiative Bayern, Gesetzesent- wurf Bundesrat		4		Bei der Wasserleitung besteht lediglich eine Verpflichtung zur standortbez. Einzelfallprüfung. Bei dieser Länge können auch empfindliche Standorte betroffen sein. Eine evtl. erforderliche UVS dient insbesondere der Ermittlung umweltfreundlicherer Alternativ-Trassen, ansonsten s.B12
B21	Kommissi- onsVO	Beratungskommission für Altlasten verursacht Zusatzaufwand	Streichung der Beratungskommissi- on. Behörde entscheidet allein	Qualitätsverlust	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	4			Kommission auf Freiwilligkeitsbasis

B22	Ökoaudit- gesetz verschie-	Die EMAS-Zertifizierung von Kommunen ist kostenträchtig und kompliziert, da auf Grund ihrer weitgefächerten Tätigkeiten sehr viele NACE-Codes erfüllt sein müssen	Gesamthafte Zertifizierung, auch wenn nur die wesentlichen NACE-Codes abgedeckt sind Abbau der Statistikführung z.B. bei	Planungsgrundla- gen werden	Bronner Entbürokrati- sierungstran-	3		1,3	
B23 B24	verschie- dene	Aufwand bei Behörden Statistiken erfordern einen hohen Aufwand bei Betrieben Baurecht und Arbeitsschutzrecht	Umweltinvestitionenn Generell elektronische Datenübermitt- lung ermöglichen; Datenaustausch zwischen Behörden, wenn Daten- schutzeinverständnis	schlechter keine	Entbürokrati- sierungstran- che 1; Bronner AG Aufgaben-	4	4	1,0	
B25		weichen in Standards voneinander ab bzw, widersprechen sich	Harmionisierung von Baurecht und Arbeitsschutzrecht		abbau Innen- ministerium		2		Möglichst keinen Ab- bau von Standards
B26	Bundes- immissi- onsschutz- gesetz	Lärmschutzgutachten bei immissi- onsschutzrechtlicher Genehmigung erforderlich, auch wenn keine Ver- schlechterung zu erwarten	Mehr Ermessensspielraum für Behörde	tuell uneinheitliche	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee				Ermessensspielraum gegeben durch die Formulierung "in der Regel"
B27	verschie- dene	Einsprüche verzögern Genehmi- gungsverfahren	Einschränkung von Einspruchsrechten	beschränkt auch berechtigte Einsprü- che, Beschleunigung kann auch durch bessere Steuerung erreicht werden	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee				wäre Abbau von Beteili- gungsrechten; ungelöste Probleme holen die Be- triebe später ein; bei Genehmigungen stärker auf Privatklagen abheben (Querulanten)
B28	verschie- dene	Die gesetzliche Verankerung des "Standes der Technik" führt zu ständigen Verschärfungen von Standards auch jenseits der Ver- hältnismäßigkeit	Ersatz des "Standes der Technik" durch "allgemein anerkannte Regeln der Technik" und Verpflichtung auf Verhältnismäßigkeit	Umweltinnovation wird verlangsamt	Entbürokrati- sierungstran- che 1				Stärker klären, was eigentlich der "Stand der Technik" ist (DIN- Normen verfügbar ma-
B29	sordnung; Bodensee-	Die Auflagen zum Personal für Personenfähren (Umfang und Ausbildung) in Abhängigkeit von der Größenklasse benachteiligen die bei Solarfähren vorkommende Größe. Der Einsatz dieser Fähren wird dadurch erheblich erschwert.	Es soll eine zusätzliche Größenklasse für Minifähren bis 24 Passagiere mit reduziertem Auflagenniveau einge- führt werden	?	Martin Loh- mann				

Vo	orschlä	äge Immissionsso	chutzrecht			Bewertung in AG					
	Rechts-				Vorschlag	Ja 1	Prüfen 2	Später 3		-	
Nr	grundl.	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	durch		Ь	S		0)	
l1	verschie- dene	Die gesetzliche Verankerung des "Standes der Technik" führt zu ständigen Verschärfungen von Standards auch jenseits der Ver- hältnismäßigkeit	Ersatz des "Standes der Technik" durch "allgemein anerkannte Regeln der Technik" und Verpflichtung auf Verhältnismäßigkeit	Umweltinnovation wird verlangsamt	Entbürokrati- sierungstran- che 1	0	1	0	ļ	5 3,7	
12	Bundes- immissi- onsschutz- gesetz	Lärmminderungspläne verursachen hohen Aufwand und sind nicht un- bedingt zielführend	Abschaffung der Pflicht für Lärmminderungspläne	Sind ohnehin nur dort Pflicht, wo Handlungsbedarf besteht.	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	0	0	0	(6 4,0	
13	20. BImSchV, TA Luft, BImSchG		Die Pflicht zu wiederkehrenden Mes- sungen nach § 8 20.BImSchVO wird aufgehoben, wenn nach EMAS gleichwertige Messungen vorliegen	Keine Vereinfa- chung. Gemessen werden muss oh- nehin.	EMAS- Erleichterung Saarland	5	1	0		0 1,2	
13	20. BlmSchV, TA Luft, BlmSchG	EMAS-Betriebe müssen Messungen aus besonderem Anlass vornehmen	Messungen aus besonderem Anlass (§ 26) sollen nur angeordnet werden, wenn die im Rahmen von EMAS vorgenommenen Messungen nicht ausreichen.	Wenn Hinweise auf Probleme vorlie- gen, muss auch bei EMAS-Betrieben geprüft werden	EMAS- Erleichterung Saarland	0	0	0		6 4,0	
14	BlmSchG		Bei Anordnung von Sicherheitsleistungen (§ 12 und § 17) sind die Vorleistungen im Rahmen von EMAS zu berücksichtigen	Restrisiko bleibt	EMAS- Erleichterung Saarland					6 4,0	Ist bereits jetzt Kann- Vorschrift, kann bei EMAS-Betrieben weg- gelassen werden.
I 5	BlmSchG	Auch EMAS-Betriebe müssen an- geordnete Messungen vorneh- men.n	Auf die Anordnung von kontinuierli- chen Messungen nach § 29 soll ver- zichtet werden.	fraglich, ob über EMAS inhaltlich abgedeckt	EMAS- Erleichterung Saarland	0	0	0		6 4,0	
16	BlmSchG	Auch EMAS-Betriebe müssen Im- missionsschutzbeauftragte und Sicherheitsbeauftragte bestellen	EMAS-Betriebe sollen von den Pflichten zur Benennung von Beauftragten (§ 53, § 58) befreit werden.	Auch nach EMAS Beauftragte nötig Umgesetzt durch Bund 2002	EMAS- Erleichterung Saarland	0	0	0		6 4,0	
17	17. BlmSchVO	Auch EMAS-Betriebe müssen die Ergebnisse kontinuierlicher Emissi- onsmessungen separat veröffentli- chen	Die Veröffentlichungspflicht wird durch die Veröffentlichung der Um- welterklärung abgedeckt, wenn die Informationen enthalten sind		EMAS- Erleichterung Saarland	0	0	0		6 4,0	

		Auch EMAS-Betriebe müssen eine	Die Abgabe einer Emissionserklärung kann durch im Rahmen von EMAS erstellte Dokumenten ersetzt werden,	Mehr Verwaltungs- aufwand bei Be- hörde, Umgesetzt	EMAS- Erleichterung						Mehr Verwaltungsauf-
18	BlmSchG	Emissionserklärung abgeben	wenn die Inhalte enthalten sind	durch Bund 2002	Saarland	0	2	0	4	3,3	wand bei Behörde
19	- , ,	EMAS-Betriebe werden behördlich ebenso überwacht wie andere (§ 12)	Die Berichte nach §§ 2.,20., 21.und 27. BlmSchVO sind nur noch auf Anfrage vorzulegen. Die Pflichten nach 12. und 31. und 17. BlmSchVO werden durch EMAS-Berichtes ersetzt	teils Umgesetzt durch Bund 2002	EMAS- Erleichterung Saarland	0	6	0	0	2,0	Eher nein. Wegen großer Zahl der §§ keine Gesamtabschätzung möglich-
110		EMAS-Betriebe werden behördlich ebenso überwacht wie andere (§§ 12, 52)	Messintervalle sollen für EMAS-Betriebe um jeweils ein Jahr verlängert werden. Wiederkehrende Messungen und die Funktionsprüfungen nach 2.13., 17 und 27.BIMSchVO sollen auch mit eigenem Personal möglich sein. EMAS-Betriebe sollen bei der Überwachungsintensität jeweils eine Kategorie herabgestuft werden.	Wenn bei EMAS- Betrieben Über- schreitungen nicht ausgeschlossen sind, sind Interes- senskonflikte zu erwarten. Teils umgesetzt durch Bund 2002	EMAS- Erleichterung Saarland	0	6	0	0	2,0	
		Auch EMAS-Betriebe müssen an- geordnete Messungen vornehmen	Auf die Anordnung von Messungen nach § 28 kann/soll verzichtet wer- den.	fraglich, ob über EMAS inhaltlich abgedeckt	EMAS- Erleichterung Saarland	0	0			4,0	
112		Bei EMAS-Betrieben finden interne Kontrollen und inhaltsgleiche exter- ne Kontrollen statt	Bei Nebenbestimmungen zur Ge- nehmigung (§ 12) hinsichtlich Doku- mentationen, Messungen, Sachver- ständigenprüfung sind die Vorleistun- gen nach EMAS zu berücksichtigen	lst geltendes Recht!	EMAS- Erleichterung Saarland	5	0	0	0	1.0	Das geltende Rechtbraucht bloßan- gewandt zu werden
113	32.BlmSch	Die bundesrechtliche Regelung der Einsatzzeiten von Maschinen und anderer lärmerzeugender Tätigkeiten erschwert örtlich angepasste Konzepte und führt zu einem Abbau von Lärmschutz.	Streichen § 9, Abs 2 und § 10 Abs 1	keiner	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium; Bundesratsini- tiative Ba-Wü	0				4,0	
110	VwV Beschleun.	Jährliche Berichtspflicht über Abwicklung von immissionsschutzrechtlichen Verfahren verursacht	5 10 100 E und 3 10 100 F	Schlechtere Infor-	AG Aufgaben- abbau Innen-		J			1,0	
114		Aufwand	Streichung der Berichtspflicht	mationslage	ministerium	0	0	0	5	4,0	
l15		Liste industrieller Tätigkeiten ist umfangreicher als EU-Liste	Angleichung an EU-Recht	welche Tätigkeiten zusätzlich?	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee	0	5	0		2,0	

		VO über genehmigungsbeüdrftige Anlagen: Die Genehmigungspflicht auch für kleine landwirtschaftliche Betriebe über 2 GVE/ha führt zu		Oft erhebliche Dün- geüberschüsse. Wäre akzeptabel, wenn wirkssame							Anders zu werten.
	4.BImSCH	einem erheblichen Aufwand ohne	Streichung der Genehmigungspflicht	DüngeVO (Bundes-			_	_	_		wenn wirksame Dün-
l16	VO	reale Umweltverbesserungen	für Tierhaltungen über 2 GVE/ha	rat blockiert).	tiative Ba-Wü	0	0	0	5	4,0	geverordnung
		Die hoheitliche Aufgabenzuweisung und die Monopolstellung der									
	1.	Schornsteinfeger führen zu erhöh-	Neue Aufgabenverteilung Schorn-	ob wirklich einfa-	Bundesratsini-						
117	BlmSchV	tem Aufwand	steinfeger (Messungen frei)		tiative Ba-Wü	5	0	0	(1,0	nicht verständlich
					Projekt Entbü-						
		In Ba-Wü wird § 16 besonders eng			rokratisierung						
140	C+ # f - 11 \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	gehandhabt: jährliche Prüfpflicht	Envision and Delife and the delivery		IHK Hochrhein-	?	?	?	?		7
l18	t	(ander BuLä: bis 5 Jahre)	Erweiterung des Prüfungsrhythmus	heit	Bodensee	!	!	!	!	3,7	
	Abfall-,	Werden Anlagen (z.B. MVA) geän- dert, so ist der Stand der Technik									
	Immissi-	für die gesamte Anlage einzuhalten.									
		Dies verursacht Kosten, die ange-	Forderung nach Stand der Technik	Umweltentlas-							
	und Was-		wird auf geänderten Anlagenteil be-	tungspotenzial wird							
120	serrecht	mehr verhältnismäßig sind.	schränkt	nicht ausgeschöpft	tiative Ba-Wü	0	1	0	5	4,0)
			Reduktion der Öffentlichkeitsbeteili-		Bundesratsini-						
		terungstermin) bei Genehmigungs-	gung auf den EU-Mindeststandard,	Dient nicht dem	tiative Bayern,						
121	_	verfahren verursacht in der jetzigen Form einen hohen Aufwand.	insbesondere Wegfall der Pflicht zum Erörterungstermin	•	Gesetzesent- wurf Bundesrat	0	0	0		4,0	
121	0	Form emen nonen Aufwand.	Beschränkung der Pflicht zur Benen-	Konsens	Entbürokrati-	U	U	U		7 4,0	,
	5 BlmSchV	Sehr viele Betriebe müssen Immis-	nung von Immissionsschutzbeauftrag-	Instrument hat sich	sierungstran-						
123	0	sionsschutzbeauftragtebestellen	ten	bewährt?	che II	0	0	0	5	4,0	
			Planvorlagen im Immissionschutz-							Í	
		Genehmigungsverfahren werden	recht und Wasserrecht solle nur noch		AG Aufgaben-						
		durch schlechte Planvorlagen er-	von dafür zugelassenen Personen	Erhöhung Rege-	abbau Innen-						
124		schwert und verzögert	erstellt werden dürfen	lungsdichte	ministerium	5	0	0	(1,0)
		Die führeten eine Orenteit	D. ole de E. ole on our area		BMWA, Geset-						
	0 PlmSobV	Die Übertragung von Genehmigungen verursacht erheblichen Verwal-	Durch die Erweiterung möglicher Träger der Genehmigung werden		zesentwurf Bürokratieab-						
125	9.6IIII3CIIV	tungsaufwand	weniger Übertragungen nötig	keine	bau	?	?	?	?		Frage unklar
.20		Hinweise und Erläuterungen des		10110		<u> </u>			ŀ	+	i rago urintar
		UM zum Antrag auf immissionss-									
	Hinweis-	chutzr.Genehmigung und für die			AG Aufgaben-						
	blatt, For-	Anwendung der Formblätter (Stand:			abbau Innen-						
126	mular UVM	1997) sind nicht mehr zeitgemäß	onsschutzrechtliche Genehmigung		ministerium	5	0	0	(1,0)

127		Die aktuellen Formulare für Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind unübersichtlich und fehleranfällig	Bessere und einfachere Formulare für Antrag auf immissionsschutzrechtli- che Genehmigung		AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	5	0	0	0	0,0
128	7.BlmSchV O	Die Anforderungen der 7.BImSchVO (Holzstaub in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen) sind in der Praxis bereits umge- setzt, deshalb ist die VO überflüssig geworden	Abschaffung der Verordnung	Wenn die Anforde- rungen eingehalten sind, wo ist das Problem bei Wei- terexistenz der VO?	Entbürokrati- sierungstran- che II	0	0	0	5	Verordnung muss ver- I,0 schärft werden
129	BlmSchG	Auch EMAS-Betriebe unterliegen der Mitteilungspflicht zur Betriebs- organisation	Die Mitteilungspflicht soll durch die Standorteintragung ersetzt werden	Umgesetzt durch Bund 2002	EMAS- Erleichterung Saarland	0	0	0	5	I,0
130	BlmSchG	Auch in EMAS-Betrieben werden sicherheitstechnische Prüfungen angeordnet	Auf die Anordnung von externen si- cherheitstechnischen Prüfungen soll verzichtet werden, wenn solche Prü- fungen intern vorgenommen werden und bei Auditierung geprüft wurden.	EMAS-Prüfung oft nur stichprobenar- tig, Umgesetzt durch Bund 2002	EMAS- Erleichterung Saarland	0	0	0	5	1,0
131		Bei bestehendem Wartungsvertrag mit einer Heizungsfirma werden Immissionsmessungen regelmäßig doppelt vorgenommen (Firma und Kaminkehrer)	Wartungsvertrag mit Immissionsmes- seungen ersetzt Kaminfegerprüfung. Nur noch Stichproben		BUND Fran- ken, Schneider	5	0	0		
132	Kyoto- Abkommen	Klimaschutz kann Geld kosten	Änderung der Kyotovereinbarung: freiwillige Selbstverpflichtung statt verbindlichen Werten	damit wirkungslos	BDI	0	0	0	5 -	I,0
l19 *	TA Luft	Widerspruch zwischen Begrenzung organischer Emissionen und (energiebedingt) Nox	Keine Auflage festsetzen, die zu einer höheren Netto-Emission führt (Ver- rechnungseinheiten nötig, Werte aus GEMIS, Strom BRD-Mix)	verringert eventuell die Rechtsklarheit	Umweltstiftung der Ostwestfä- lischen Wirt- schaft	0	5	0	0 :	2,0
l22 *	TA Luft	Wegen Grenzwert für Staub zusätz- lich zu Elektrofilter Tuchfilter erfor- derlich, führt zu übermäßigem E- nergieaufwand	geänderte Grenzwerte oder Öff- nungsklausel TA Luft	Grenzwertsenkung kann in manchen Fällen erhebliche Mehremissionen verursachen	Umweltstiftung der Ostwestfä- lischen Wirt- schaft	0	5	0	0 :	2,0

Vo	rschlä	age Naturschutzs	chutzrecht			Bewertung in A				AG	
	Rechts- grund-				Vorschlag	Ja 1	Prüfen 2	Später 3	Nein 4	Schnitt	
Nr	lage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	durch		Ь	S		0)	In der Praxis nicht rele-
N1		Baumschutzsatzungen führen zu Mehraufwand bei Eingriffen in Baumbestände	Abschaffung der Baumschutzsatzungen (geschützte Grünbestände)	Rechtspraxis nä- hert sich Wunsch an, aber Kommu- nen sollen die Mög- lichkeit haben	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee	3	0	0	6	3,0	vant; Kommune kann im Konfliktfall Satzung jederzeit aufheben; Schutzeffekte wichtig bei Privaten;
N2	darauf basierende Verord-	Auch in Bagatellfällen (Exkursion, Lehrveranstaltungen, wissenschaftliche Untersuchung, Anbringung einer Tafel) in Schutzgebieten sind Befreiungen von Verordnungen mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand nötig (Verbändeanhörung)	Befreiungen möglich durch UNB. TÖBs werden bei Regeln für Befrei- ung beteiligt, nicht aber bei Einzelfall. Erhalten jährlich Bericht.	Missbrauch mög- lich? Definition Bagatellfall?	BUND Fran- ken, Schneider, LNV GP (Felgner)	8	0	0) 1,0	Real Beteiligung der Verbände nur bei we- sentlichen Fällen; Be- freiung auch telefo- nisch möglich. Gibt Fälle, wo trotz geringer Eingriffe breite Anhö- rung; Beteiligt wird bei Befreiungen nur LNV.
N3	Landesna- turschutz- gesetz, landes-	Die Praxis der Forstverwaltung, in Naturschutzgebieten mit Waldflä- chen zusätzlich Schonwald-VOs oder Bannwald-VOs zu erlassen, führt zu Doppelregulierungen. Bei- spielsweise müssen für einen Tat- bestand dann zwei Befreiungen	In Naturschutzgebieten werden generell keine Waldschutzgebiets-Verordnungen mehr erlassen. Stattdessen wird bei zusätzlichem Regelungsbedarf die NaturschutzVO angepasst.		Gerhard Bron- ner	9					"Doppelte" Ausweisungen sachlich oft gerechtfertigt; Befreiung läuft tatsächlich nicht doppelt; Forderung: in Schutzgebieten zukünftig nur noch gemeinsame Schutzgebiets-VO, sofern Schutzbedarf nach Wald- und NatG besteht!
N4		Die Bewilligung von Ausnahmen der Bestimmungen verursacht ei- nen hohen Aufwand. Der Schutz auch von minder gefährdeten Arten verhindert Naturerlebnis (z.B. Froschlaich)	a) Abschaffung b) radikale Artenkür- zung	Sollen wirklich alle geschützten Tiere und Pflanzen auf- gegeben werden? Im Prinzip ist die Akzeptanz in der Bevölkerung hoch.	Nickel		9				Rechtslage unklar. Prüfung, ob für alle Arten unveränderter Schutzbedarf, Prüfung, ob für wiss./pädag. Zwecke pauschale Ausnahme möglich ist; anstatt Abschaffung oder radikaler Kürzung

N5	Bundesna- turschutz- gesetz	Die Verbandsklage kann zu Verzö- gerungen von Projekten führen	Abschaffung der Verbandsklage	Damit werden rechtswidrige Pla- nungen geschützt	Institut der dt. Wirtschaft	0	0	0		4 0	Vs. SRU-Gutachten
N7	VwV Na- turschutz- dienst	Verstoßmeldungen gegen Natur- schutzrecht, Forst- und Landwirt- schaftsrecht verursachen Verwal-	Keine Rückmeldung über Ergebnis an Naturschutzwarte mehr		AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	0	0			9 4,0	
N8	Landes- jagdgesetz Landesna- turschutz-	und oft nicht fähig, beim Wildverbiß die Bestimmungen der Gesetzs durchzusetzen. Artenschutzrecht im Handel ist auf Untere und Höhere Naturschutzbe-	Auslösung der Kollegialbehörde und Übertragung der Aufgaben auf die Untere Verwaltungsbehörde (idealer- weise: Forstverwaltung). Entflechtung der Zuständigkeiten: nur	evtl schlechtere Akzeptanz der Entscheidungen entgegen der Ten- denz zur Nach-	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	8	0	0	1		Aufgabe ist Festset- zung des Abschusspla- nes; Berücksichtigt landwirtschaftliche Be- lange; Eindruck: Kreis- jagdamt blockt häufig Naturschutz; Alternati- ve wäre Beirat zu LRA.; Wichtiges Gremium zur Einbindung der Jäger- schaft; Beirat wäre nichts anderes. CITES-Bescheinigung als Beispiel für unsinni- ges Behördenhandeln!; aber keine Alternative denkbar!; Änderung
N9	gesetz Landesna-		noch Höhere Naturschutzbehörde Entflechtung der Zuständigkeiten:	unten-Verlagerung entgegen der Ten-	Strohmaier	0	0	0	9	4,0	löst das Problem nicht! Umsetzung in der Pra-
N10	turschutz- gesetz	die Untere und die Höhere Natur- schutzbehörde Zuständigkeiten	Pflege UNB, Rest nur noch Höhere Naturschutzbehörde	denz zur Nach-	Strohmaier	9				1,0	xis allerdings unwahr- scheinlich!
N11	Landesna- turschutz- gesetz		Entflechtung der Zuständigkeiten: nur noch Höhere Naturschutzbehörde	entgegen der Ten- denz zur Nach- unten-Verlagerung	Strohmaier				ç	9 4,0	
N12	?	Das Herausrechnen von Land- schaftselementen aus förderfähigen Flächen verursacht erheblichen Aufwand und Rechtsunsicherheit	Akzeptanz von unbewirtschafteten Flächen bis zu einer Bagatellgrenze, Ausschöpfung des EU-Spielraums		Umweltverbände, Entbürokratisierungstranche 1,	9				1,0	Unklar, ob für Grünland noch relevant: evtl. noch Zwang zur ge- sonderten Darstellung
N13	Natur- schutz- Zuständig- keitsve- rordnung	Kartierung der §24aBiotope liegt bei LRAs, die diese Verantwortung unterschiedlich wahrnehmen. Die- ses dezentrale Vorgehen führt zu starken Verzögerungen.	Die Zuständigkeit für die Kartierung der §24a-Biotope wird auf die Lan- desanstalt für Umweltschutz übertra- gen.	Widerspricht der Tendenz zur De- zentralisierung.	LNV / Bronner	8	1			1,1	Insbesondere vor dem Hintergrund von NA- TURA 2000 wirklich dringende und vernünf- tige Forderung!

1	I	1	1	Durch räumliche	l I	1	١	ı	I	I	1
				Flexibiliserung ist							
				ein überregionaler							
				Ausgleich möglich.							
				Ein Verzicht ist							
				angesichts der							
	Bundesna-	Es muss für alle Eingriffe in den			Entbürokrati-						
	turschutz-	Naturhaushalt ein Ausgleich geleis-	Bei Eingriffen im ländlichen Raum	schutz nicht mög-	sierungstran-						
N14	gesetz	tet werden	sollen andere Standards gelten		che II Ba-Wü				9	4,0	
											Beurteilung schwierig;
											Aufwand für Landwirte
											tatsächlich groß; Ände-
		Dokumentationspflichten und Medi-		Regelung wurde							rung wäre vor dem
	Tierarz-	kamentabgabe nur für 7 Tage ver-	Verringerung Dokumentationspflicht,	wegen nachweisli-							Hintergrund realen
	neimittel-		Medikamentabgabe für mehr als 1	chen breiten Miss-							Mißbrauchs Abbau von
N15	gesetz		Woche+r	brauchs eingeführt	LBV	0	0	4	4	3,5	Umweltstandards
		Bei Eingriffsplanungen in Wald									
		müssen zwei separate UVP-Ver-									Tatsächlich gibt Prob-
		fahren durchgeführt werden. Zum									lem in der Praxis nicht,
		einen für die Ausstockung unab-									sondern beide UVPs
		hängig von der Folgenutzung, zum	Die Ausstockungs-UVP soll in die		Adalbert Koch,						sind schon jetzt integ-
N16		anderen für das geplante Projekt	Projekt-UVP integriert werden	keiner	LNV				9	4,0	riert! Geltendes Recht!
		Kirrstellenbeschränkung verursacht		Regelung wurde	AG Aufgaben-						
	1	Verwaltungsaufwand und erschwert		wegen Miss-	abbau Innen-						Regelung verhindert
N1/	Jagdgesetz	Jagd	kung	J	ministerium				9	4,0	tatsächlich Mißbrauch!
		5		Bei Übernahme al-							
	Landesfi-	Die Vorlagepflicht von Fischerei-		ter Verträge Besatz							
NIAO	schereige-	pachtverträgen verursacht Verwal-	Mania a anticlet crimal also a a le att	oft nicht sach-	sierungstran-		_				
N18	setz	tungsaufwand	Vorlagepflicht wird abgeschafft	gerecht geregelt	che 1	0	0	0	0		5 1 1/
											Durch Verwaltungsre-
				Präsenz vor Ort							form Unabhängigkeit
											verloren; Prüfung bei
				kaum ersetzbar,							der Evaluierung Ver-
				Bei guten Leuten							waltungsreform; Ver- wendung Aufwands-
				gewisses Korrektiv, Unabhängigkeit							entschädigung für zu-
		Die Naturschutzbeauftragten stellen		von LRA. Besser:							sätzliche hauptamtliche
		eine zusätzliche Prüfungsstufe dar,		Entlastung und							Stellen; kontroverse
	Landesna-	die Naturschutzrecht, Forst- und		klare Aufgaben-							Diskussion; Problem:
	turschutz-		Abschaffung der NSB und Kompen-	trennung durch							wie werden neue NSB
N19	gesetz	dungen verzögert	sation durch andere Maßnahmen		E.N.	0	0	3	5		künftig gewonnen?!
INIJ	geseiz	Junigen verzogen	Sation duron andere Mabhalinell	CIADS	L.IV.	U	U	J	J	٥,٥	Norming gewoninen::

Natur- schutzge-	Bei Baugenehmigungsverfahren im Außenbereich beteiligt die Bau- rechtsbehörde die Untere Natur- schutzbehörde, die wiederum den Naturschutzbeauftragten zur Stel- lungnahme auffordert, die den glei- chen Weg wieder zurückgeht	Baurechtbehörde soll Naturschutzbe- auftragten direkt beteiligen. UNB wird nur bei Dissens informiert.	Unterschiedliche Qualifikation NSBs, daher Prüfung nötig. Bessere Organisation ohne Rechtsänderung möglich.	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium				g	4,0	kein Handlungsbedarf, weil jedes LRA selbst- ständig entscheiden kann
Natur- schutzge- setz § 49	Beiräte sind unnötig	Abschaffung der Beiräte bei den RPs und UNBs	Beiräte bestehen nicht, also keine Vereinfachung	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	2	0	1	6	6 3,2	Nach Verwaltungsre- form könnten Beiräte größere Bedeutung gewinnen; Zusammen- setzung der Beiräte nicht gut für effektive Naturschutzarbeit; Bei- behaltung, aber Emp- fehlung zur effektiven Nutzung.
DVO zu			mehr Rechtsun-	AG Aufgaben-						
Landes- jagdgesetz	Jagdausübung wird bürokratisch geregelt	Streichung der Durchführungsverord- nung zum Landesjagdgesetz	klarheit, mehr Wildschäden	abbau Innen- ministerium				g	4,0	
EU-VO 1619/2001 Handels- klassen für Äpfel und Birnen und	Gesetzlich festgelegte Handels- klassen für Lebensmittel (hier Äpfel und Birnen) führen die Verbraucher in die Irre, diskriminieren umweltge- rechte Produktionsweisen und sind keine Staatsaufgabe	Abschaffung der Verordnung	Transparenz für Handel wird gerin- ger	Bronner	0	9	0			Für Entscheidung Kompetenz fehlend; kontroverse Diskussion: evtl. doch bestimmte Kriterien für Verbraucher; HK führen zu bedenklichen Nivellierungen;
Land- schaftspfle	Die Abwicklung von Zuschüssen nach LSP-RL ist selbst bei Bagatellbeträgen mit einem hohen Aufwand verbunden, Zeitraum zwischen Bewilligung und Umsetzung so eng, dass oft sachgerechte Umsetzung nicht möglich.	Reduktion der beteiligten Stellen und Ebenen, Vereinfachung der Antrag- stellung und Nachweisführung	keine	Völker, Bronner u.a.	9		0		0) 1,0	
Landesna- turschutz-	Seit der Verwaltungsreform sind neben den Landratsämtern auch große Kreisstädte zuständig für Naturdenkmale. Dies birgt die Ge- fahr sachfremder Einflüsse.	Rückverlagerung auf Landkreise	Etliche Landkreise haben ihre Pflich- ten bisher stark vernachlässigt	Gerhard Bron- ner	9	0	0		1,0	

		Genehmigung von Tiergärten und Freigehegen ist entbehrlich	Abschaffung der naturschutz-, forst- und landwirtschaftsrechtlichen Ge- nehmigungspflicht für Tiergärten und Freigehege		Entbürokrati- sierungsinitiati- ve Landesre- gierung	0	9	0			Ist bereits erledigt bzw. steht unmittelbar bevor (zumindest) für land- wirtschaftliche Betriebe
	Tier- schutzge-	Genehmigungen für Tiergehege /	Genehmigungspflicht wird durch Anzeigepflicht ersetzt	Fälle, bei denen Genehmigung nicht erwünscht?	Gesetzesvor-	-					
N28	ze Bund	Manche Arten sind auf der Roten Liste enthalten, aber trotzdem jagd- bare Arten. Dies ist nicht vermittel- bar	Abgleich der Tierartenlisten	Jagdbarkeit kann Anreiz für Jäger sein, Biotopschutz zu betrieben	Gerhard Bron- ner						
	Landes- waldgesetz	Die Verkehrssicherungspflicht bei Forstwegen verursacht Kosten	Keine Freigabe von Forstwegen zum Radfahren	Besser: Einschrän- kung der Verkehrs- sicherungspflicht	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium						
	nigungsge-	Bei Flurbereinigungen sind umfang- reiche landschaftsökologische Er- hebungen nötig	Standardabbau bei Erhebungen, wenn Landschaftsplan vorliegt	Damit geht der Naturschutzstan- dard zurück	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium		0	0	9	4,0	
	Natur- schutzge- setz	Anordnung von Schutzpflanzungen ist entbehrlich	Abschaffung § 15	Anwendung des § wäre durchaus erforderlich	Entbürokrati- sierungsinitiati- ve Landesreg.						
			Erweiterung der Privatisierungsspiel- räume	Tendenz zur rein ökonomischen Betrachtung	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium						
	schutzge-	Die Ausgleichsabgabe fließt an den Naturschutzfonds und damit nicht in die Region des Eingriffs	Ausgleichsabgabe soll der Unteren Naturschutzbehörde zur Verwendung zufließen	Bei Großvorhaben muss das Geld kurzfristig" mit Ge- walt" ausgegeben werden . Unsinnige Projekte	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium						
	schutzge-	unverhältnismäßiger Verwaltungs- aufwand durch Biotopschutzkom- missionen	Abschaffung § 24b	wird ohnehin nicht angewandt	Entbürokrati- sierungsinitiati- ve Landesreg.		0	0	0		in Abschaffung begrif- fen (NatSchG)
N35		Umweltmeldungen verursachen Verwaltungsaufwand	Abschaffung der Umweltmeldestellen beim UVM	Dann Aufwand woanders	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium						
	schutzge-	Auch für Umweltbauten (Kläranla- gen) muss Naturschutzrecht, Forst- und Landwirtschaftsrechtlicher Er- satz geleistet werden	Abschaffung der Ausgleichspflicht für Kläranlagen, Radwege etc.	Auch diese Bauten greifen in die Natur ein.	AG Aufgaben- abbau Innen- min.; Projekt Osnabrück		0	0	0		

ı				1	1	I					1
Vo	rschlä	age Wasserrecht				Be	wer	tung	ı in	AG	
Nr	Rechts- grund- lage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	Vorschlag durch	Ja 1	N				
W1	Abwasser- verordnung	53 branchenspezifische Anhänge mit jeweils unterscheidlichen Grenzwerten führen zu einer Auf- blähung des Rechtes	Zusammenfassung der Anhänge zu 10	rein redaktionelle Zusammenfassung verbessert in der Praxis wenig	Umweltministe-		0			6 4,0	Ablehnung der Änderung weil branchenspezifisches Regelung nötig. Gruppe folgt Argumentation Ammer/Thater
W2		Enge pH-Wert-Vorgaben für Indi-	weitere zugelassene pH-Spanne, nur technisch orientiert, neue Mustersat- zung	Schäden an Leitungen?	Umweltstiftung der Ostwestfä- lischen Wirt- schaft		4		1	2,4	
W3	Wasserge- setz	Gewässerentwicklungspläne verursachen Aufwand	Abschaffung der Pflicht für solche Pläne	Gewässerrenaturierung hat eine hohe Priorität und benötigt eine Planung	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium	1	1		3	3,0	
W4		Berechnung der Abwasserabgabe ist extrem aufwändig	Vereinfachung der Rechenweise: nur Wassermenge und Grenzwert	Wird Lenkungs- funktion einge- schränkt?	Entbürokrati- sierungsinitiati- ve Landesre- gierung	1	4			1,8	
W5	Abwasser- abgaben- gesetz	Die Erhebung und Überwälzung der Kleineinleiterabgabe verursacht bei den Kommunen Verwaltungsauf- wand bei geringem Volumen	Abschaffung der Kleineinleiterabgabe		AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium				5	4,0	Verwaltungsaufwand nach Angaben von BM Tather für Kommunen gering. Druckmittel auf Kleineinleiter wünschenswert.
W6	Wasserge-	Die Bundesländer haben unter- schiedliche Wassergesetze und VAwS, was das Recht kompliziert	Wasserrecht vereinheitlichen	Föderalismusab- bau	BDI	1	3	}	1	2,2	
W 7	SchALVO	In der SchALVO sind bezüglich Nitrat zahlreiche Einzelbestimmungen geregelt, die der Variabilität des Landes und des Klimas nicht gerecht werden und den Landwirte stark einschränken	Anstatt Vorgaben von Einzelbestim- mungen soll das Ergebnis des Dün- gemanagements eines Betriebes in Form einer Hoftorbilanz zur Beurtei- lung herangezogen werden	Feinsteuerung schwieriger	LNV un d DVGW			1	4	3,8	Notwendigkeit der An- passung an Standort- bedingungen wird ge- sehen. Kann Hoftorbi- lanz nur eingeschränkt leisten

	haushalts- gesetz	Auch EMAS-Betriebe müssen Ge- wässerschutzschutzbeauftragte bestellen	EMAS-Betriebe sollen von den Pflichten zur Benennung von Beauftragten befreit werden.	solche Beauftragte benannt werden	Erleichterung Saarland	4			1		"Doppelbenennung" wird als unnötig ange- sehen. Benennung eindeutig als Notwen- digkeit.
W9	Abwasser- VO, Anh. 22	Auch EMAS-Betriebe müssen ein Abwasserkataster erstellen	Die EMAS-Dokumente können, wenn sie ausreichend detailiert sind, das Abwasserkataster ersetzen	keiner	EMAS- Erleichterung Saarland	5				1,0	
	Eigen- kontrollVO	Auch EMAS-Betriebe müssen einen Eigenkontrollbericht abgeben	Die Umwelterklärung kann den Eigenkontrollbericht ersetzen.	keiner	EMAS- Erleichterung Saarland	5				1,0	
W11	VAwS	Auch EMAS-Betriebe müssen einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan und ein Anlagenka- taster erstellen	Die EMAS-Dokumente können, wenn sie ausreichend detailliert sind, diese Pläne ersetzen	keiner	EMAS- Erleichterung Saarland	5	0	(1,0	
	Wasser- haushalts- gesetz	EMAS-Unternehmen müssen Do- kumentationspflichten nach WHG abarbeiten, auch wenn die selben Informationen bereits in den EMAS- Dokumenten enthalten sind	Verzicht auf separate Dokumentation bei EMAS	keiner	BMWA, Geset- zesentwurf Bürokratieab- bau	5				1,0	
	Anlagen- verordnung VAwS	Die VAwS enthält zahlreiche praxis- fremde Bestimmungen, die erhebli- chen Aufwand verursachen	Befreiung von Pflicht zu Betriebsanweisungen und Alarmplänen bei geringen Volumina und Gefährdungs-stufe A; Einführung der Gefährdungsstufe B (zwischen A und C),; Verzicht auf unnötige Kennzeichnungspflichten; Benzintankstellen in Zone 3 WSG zulassen; Verzicht auf Eignungsprüfung bei Umschlaganlagen (wie bisher bei Lagern); Zulassung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung; Einführung von Bagatellgrenzen bei der Pflicht zur Bodenabdichtung	:	AK 5 Wirt- schaft- Land		5			2,0	Verfahren vereinfachen
	Nieder- schlags-	Für die Versickerung von Nieder- schlagswasser, die grundsätzlich erwünscht ist, ist eine wasserrecht- liche Erlaubnis nötig.	Erlaubnisfreiheit, wenn über belebte Bodenzone	Gefährdung des Grundwassers in bestimmten Fällen	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium				5		Starkes Plädoyer von BM Tather: VO greift ohnehin nur bei Problemfällen: Abwässer von Metalldächern. Problem bei Versickerung von Großdächern: Probleme Baugrund/Erosion/Bodenstabil ität/Eindringen Sickerwasser etc.

		Wasserrechtliche Verfahren bei		1	AG Aufgaben-						
	Wasserge-	Umgestaltungen verursachen eine	Verfahrensfreiheit bei Gew.	Einflüsse auf Dritte	abbau Innen-						
W15	setz	großen Aufwand	2.Ordnung (§24 WG)	möglich	ministerium	1	3		1	2,2	fragliche Regelung
			J (0 /		AG Aufgaben-						
	Wasserge-	Wasserrechtliches Verfahren ist	Integration der wasserrechtlichen	Vereinfachung	abbau Innen-						
W16		aufwändig	Genehmigung in anderes Verfahren	fraglich	ministerium			C)		
		Selbst kleine Maßnahmen zur Ge-	J. J								
		wässerökologie machen oft ein	Neudefinition der Schnittstelle zwi-								
	Wasserge-	wasserrechtliches Verfahren nötig	schen wasserrechtlicher Erlaubnis	ist eindeutige neue	Gerhard Bron-						
W17		mit erheblichem Aufwand	und wasserrechtlichem Verfahren	Definition möglich?		1	2	C) 2	2,6	
		In der TrinkwasserVO sind viele								_,-	
	Trinkwas-	unverhältnismäßige Kontroll-, Ü-									
	serVO und	berwachungs und Planungspflich-									
	Trink-	ten enthalten, die einen erheblichen		reduzierte Sicher-							
	wassr-		Änderung der entsprechenden Para-	heit? EU-	Bundesratsini-						
W18	Richtlinie	wachung Zapfstellen)	graphen	Grundlage	tiative Ba-Wü	2	3		0	1,6	
		Grenzwerte für Einleitung von De-								,-	
		poniesickerwasser in Kläranlagen		fehlendes Verrech-							
		führen zu zusätzlichem Energie-		nungsverfahren,							
	Abwasser-	verbrauch und damit zu höheren		Gefahr der Willkür							
	verordnung		Anhebung der Grenzwerte für AOX,	bei Öffnungsklau-	Gerhard Bron-						
W20	Anhang	gung vermieden werden.	CSB, Oder Öffnungsklausel	sel	ner, LNV		4		1	2,4	
		9- 9	,		Umweltstiftung						Plädoyer Ammer für
	Abwasser-	Reinigungsanforderungen an Teil-		Entlastungspoten-	der Ostwestfä-						Beibehaltung. In Bezug
			Anforderungen nur an Gesamtstrom	zial wird nicht aus-	lischen Wirt-						auf W01, stattdessen
W21	Anh 38	ohne Nutzen für die Umwelt	stellen	geschöpft	schaft				5		Fortschreibung
	Badewas-	Die Hygieneanforderungen in			AG Aufgaben-						9
	serverord-	Schwimmbädern verursachen hohe		mögliche höhere	abbau Innen-						
W22		Kosten	Reduktion der Hygienestandards	Gesundheitsgefahr	ministerium				5	4.0	Aktualität
	J			Ist Frachtsichtwei-							
				se administrierbar?							
	Indirektein-			Oft bereits Fracht-							
	leiterver-	Betriebsinterne Kreislaufführung		grenzwerte vor-							
	ordnung,	von Wasser führt zu Aufkonzentra-		handen, bei ande-	Umweltstiftung						
	teils kom-	tion von Schadstoffen und zu schär-		ren gibt es Gründe	der Ostwestfä-						
	munale	feren Anforderung an Entsorgung		für Konzentrations-	lischen Wirt-						
W23	Satzungen	(trotz gleicher Fracht)	Frachtorientierte Bewertung	grenzwerte.	schaft	1	4			1,8	

W24	Wasserge- setz und WSG- Verord- nungen	Vergorene Gülle darf in WSG II nicht ausgebracht werden, selbst wenn sie hygienisiert ist	Behandlung von hygienisierter Gülle wie Festmist in WSG II Verzicht auf behördliche Überwa-	Sichere Hygienisie- rung zweifelhaft. verstärkte Düngung von Biotopgrünland zu erwarten? Behördliche Über- wachung ist bereits	Förderverein Biogas Entbürokrati- sierungsinitiati-				5	4,0	
W25	?	Behördliche Kläranlagenüberwa- chung verursacht Aufwand	chung der Kläranlagenablaufwerte, wenn Eigenkontrolle	ausreichend redu- ziert	ve Landesre- gierung				5	4,0	Praxis ist nötig
W26	Wasser- haushalts- gesetz § 37	Die Erfassung der Wassernutzun- gen verursacht Verwaltungsauf- wand	Abschaffung des Wasserbuches	Wasserbuch wurde eben erst in digitale Form überführt		5				1,0	
W27		Kläranlagen werden neben der Eigenkontrolle auch behördlich überwacht	Reduktion der behördlichen Überwa- chung und Ersatz durch Eigenkontrol- le oder private Überwachung	Abbau wäre Quali- tätsverlust	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium						Praxis ist Praxis (?)
W28	Abwasser- abgaben- gesetz	Abwasserabgabengesetz verur- sacht hohen Aufwand	Abschaffung des Gesetzes		Bundesratsini- tiative Ba-Wü, Institut der dt. Wirtschaft	1			4	3,4	
W29		Wasser- und Bodenverbände ha- ben ihre Begründung verloren	Abschaffung der Wasser- und Bodenverbände		AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium		1	2	2	•	Plädoyer Thater und Ammer für Beibehal- tung. Gibt Sonderfälle, bei denen Verbände am wenigsten aufwän- dige Lösung
W30	WHG; Wasserge- setz	Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordung verursacht Verwaltungsaufwand. Anforderungen an betriebliche Ab-	Festsetzung Überschwemmungsgebiete kraft Gesetz statt durch Rechtsverordung.	Verlust Rechtsklar- heit	AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium Umweltstiftung						lst vollzogen durch das neue Wassergesetz
W31	Abwasser-	wasserreinigung wird unabhängig	Ausschöpfung des Spielraums der AbWVO, integrierte Betrachtung be- triebliche / kommunale Reinigung	komplexere Prü- fung und Bewer- tung nötig	der Ostwestfä- lischen Wirt- schaft						

1	İ	I	I	1	AC Autoobon	1 1	1 1	ı	Ĭ	
	Massarga	Zuständigkeit aufgesplittet auf LRA	Gosamto Zuständigkoit hoi PR odor		AG Aufgaben- abbau Innen-					
		und RP: Abstimmungsdaufwand	LRA	bisher bewährt	ministerium					
VV 02	3612 9 101	did Hi : Abstiriinangsdadiwand		Widerspricht dem	ministerium					
				Anliegen des integ-						
		Die Elimination von Schwermetallen		riertenUmwelt-						
		(hier: Chrom) im Betrieb verursacht		schutzes. Nur ver-						
		erheblichen Aufwand und Kosten,		tretbar, wenn keine						
		die dann überflüssig wären, wenn		landwirtschaftliche						
		die nachgeschaltete kommunale	Verwaltungsanweisung zur Nutzung	Nutzung Schlamm.						
		Kläranlage die Metalle eliminieren	der Spielräume der AbWVO zur Ein-	Fraglich, ob Spiel-						
	Abwasser-	kann und der Klärschlamm nicht	beziehung der kommunalen Kläranla-	raum (§ 3) aus-	Projekt Osna-					
W33		landwirtschaftlich genutzt wird.	ge	reicht.	brück					
				Anzeigeverfahren						
				für Indirekteinleiter						
				aus den						
				4.BimSchV-						
			Anzeige- statt Genehmigungspflicht	Anlagen wird abge-						
		Genehmigungspflicht für	für Indirekteinleitungen unter be-		Projekt Ost-					
W34	leiterVO	Indirekteinleitungen verursacht	stimmten Voraussetzungen	oft ein Problem	westfalen					
				Organisationsauf-						
		Probeaufwand bei kleinen Trink-	Untersuchung von Mischproben meh-	wand möglicher-						
	Trinkwas-	wassergewinnungen unverhältnis-	rerer Anlagen. Einzelproben nur bei	weise höher als	BUND Fran-					
W35	serVO	mäßig hoch	Auffälligkeiten	Kosteneinsparung	ken, Schneider					
				Damit würde Fort-						
				entwicklung der	Entbürokrati-					
	14/22224	Francisco de la composition de	Authorized des Defrictures vices es	Umweltstandards	sierungsinitiati-					
W36	wasserge-	Erneuerung wasserrechtlicher Ge- nehmigung erfordert Aufwand	Aufhebung der Befristung wasser- rechtlicher Genehmigungen	unmöglich (Was-	ve Landesre-					
VV 30	Seiz	hennigung enorden Adiwand	rechilicher Generinigungen	serkraftwerke)	gierung					
	Eigenkon-			geringere Quali-	Projekt IHK					
		Die Analysepflichten sind zu um-		tätssicherheit des	Hochrhein-					
W37	nung	fangreich	qualifizierte Stichproben	Abwassers	Bodensee					
					AG Aufgaben-					
	l	Prüfungen von Anlagen verursa-			abbau Innen-					
W38	VAwS	chen Kosten	Verlängerung der Prüfungszeiträume	weniger Sicherheit	ministerium					
		organischer Schlamm aus betriebli-			Umweltstiftung					
		cher Reinigung darf nicht in kom-			der Ostwestfä-					
14400		munalen Faulturm verbracht wer-	Ö"	verringert eventuell						
w39	mVO	den	Öffnungsklausel	die Rechtsklarheit	schaft					

	verschie-	Werden Anlagen (z.B. Kläranlage) geändert, so ist der Stand der Technik nicht nur für den geänder- ten Anlagenteil, sondern für die gesamte Anlage einzuhalten. Dies	Forderung nach Stand der Technik wird auf geänderten Anlagenteil be-	Umweltentlas- tungspotenzial wird					
W40	dene	verursacht erhebliche Kosten	schränkt	nicht ausgeschöpft	tiative Ba-Wü				
W41	verordnung		Füllstandsanzeige wird durch Pflicht zur jährlichen Entsorgung und Nachweis ersetzt		Umweltstiftung der Ostwestfä- lischen Wirt- schaft				
W42	botsve-	Restriktive Regelungen hinsichtlich Sachkundeprüfung und Befreiun- gen	Erweiterung der jeweiligen Personen- kreise	fraglich, ob sachge- rechter Umgang noch gewährleistet	Projekt IHK Hochrhein- Bodensee				
W43	TRGS	Schulungen über Gefahrstoffe ver- ursachen Aufwand	zwei- statt einjährliche Schulungs- pflicht		AG Aufgaben- abbau Innen- ministerium				
W44		Wasser- und Bodenverbände ver- ursachen als Körperschaft des öf- fentlichen Rechts erheblichen Ver- waltungsaufwand	Umwandlung in Vereine oder Gesell- schaften des privaten Rechts		Bundesratsini- tiative Ba-Wü				
	verschie- dene	Sinnhaftigkeit von Rechtsvorschriften wird nicht kontrolliert	Befristung aller neuen Vorschriften auf 5 Jahre	Kontinuität des Umweltrechts und damit Rechtssi- cherheit geht verlo- ren	Entbürokrati- sierungsinitiati- ve Landesre- gierung	8	0	0 2,	0